

Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.
(Albert Schweitzer)



Nicht nachsenden. Bei Umzug bitte mit neuer Anschrift zurück.
Matthias Bernickel, Rudolf-Renner-Str. 43, 01159 Dresden

per E-Mail an: gruene-fraktion@dresden.de

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rathaus
Dr.-Külz-Ring 19
Zi. 166, 1. Etage
01067 Dresden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen (Bitte stets angeben) Z-WiTi_Antr.DD02
Ansprechpartner Matthias Bernickel
Telefon 01578 7827987
E-Mail matthias.bernickel@anima-ev.de
Adresse Rudolf-Renner-Str. 43
01159 Dresden

Dresden, den 19. Juni 2016

Antrag zur Einführung eines kommunalen Verbots der Flächenvergabe an Zirkusbetriebe mit Wildtieren in Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns bereits am 17. November 2015 mit der Bitte an Sie gewandt, unseren oben genannten Antrag im Dresdner Stadtrat einzubringen.

Aus Gesprächen mit einzelnen Stadtratsmitgliedern der Fraktion Die Linke haben wir erfahren, dass bei einigen Punkten noch Unsicherheiten bzw. tiefergehender Informationsbedarf bestehen.

Wir möchten loses Stückwerk vermeiden und dazu beitragen, dass alle Mitglieder Ihrer Fraktion aus einer gemeinsamen Wissensgrundlage heraus entscheiden können. Wir haben unseren Antrag daher an vielen Stellen aktualisiert und sind insbesondere auf die rechtlichen Grundlagen sowie die aktuelle Rechtsprechung näher eingegangen. Auch haben wir noch stärker vergleichbare Entscheidungen anderer Kommunen mit einbezogen.

Bitte leiten Sie unseren Antrag an Ihre Fraktion weiter. Wir bieten Ihnen weiterhin an, persönlich in Ihrer Fraktion vorzusprechen und den Antrag vorzustellen. Unser Ziel ist ein gemeinsamer Antrag im Dresdner Stadtrat.

Haben Sie Fragen? Bitte rufen Sie mich an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Matthias Bernickel | 1. Vorstandsvorsitzender

Anlage



Inhalt

1. Antrag	3
2. Begründung	3
3. Unterstützer eines Wildtierverbotes in Zirkussen	4
3.1 Unterstützung der Bundestierärztekammer.....	4
3.2 Unterstützung der Bevölkerung	4
4. Situation in Deutschland	5
4. 1 Registrierungen und Verstöße	5
4. 2 Ausbrüche und Unfälle.....	5
5. Situation in anderen Ländern	6
6. Situation in Dresden	6
7. Situation in anderen Städten	6
8. Rechtliche Beurteilung	7
8. 1 Unterbringung der Tiere in Folge eines Verbotes	7
8. 2 Umgang mit bereits erteilten Genehmigungen	7
8. 3 Eingriff in die Berufsfreiheit von Zirkusbetrieben	8
8. 4 Gestaltung eines kommunalen Wildtierverbotes	9
8. 5 Zusammenfassende rechtliche Beurteilung	10
9. Zukunft von Zirkus-Unternehmen	11
10. Kontakt und weiteres Vorgehen	11
Anlagen	12



1. Antrag

Der Dresdner Stadtrat möge beschließen, dass:

1. zukünftig nur noch Zirkusbetriebe auf kommunalen Flächen in Dresden zugelassen werden, die keine Wildtiere mitführen. Hierunter fallen insbesondere Affen, Antilopen, antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Beuteltiere, Delfine, Elefanten, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Großkatzen, Kameliden, Krokodile, Nashörner, Pinguine, Riesenschlangen, Robben, Strauße, Wale, Wildformen von Wiederkäuern und pferdeartige Tiere¹.
2. Zirkussen, die Wildtiere mit sich führen, keine städtischen Gelände und keine Gelände kommunaler Töchter mehr zur Verfügung gestellt werden. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.
3. gegebenenfalls ein förmlicher Satzungsbeschluss über die nachträgliche Teilentwidmung der betreffenden öffentlichen Flächen erfolgt.
4. der Bürgermeister aufgefordert wird, über die Gremien des Deutschen Städtetages die Bundesregierung aufzufordern, ein bundesweites Wildtierverbot in Zirkussen und ein sofortiges Nachstellverbot² von Wildtieren in Zirkussen einzubringen.

2. Begründung

Bereits zum dritten Mal nach 2003 und 2011 hat der Deutsche Bundesrat am 18.03.2016 mit überwältigender Mehrheit einen Entschließungsantrag für ein Wildtierverbot in Zirkussen gestellt. Im Dezember des Jahres 2011 hat die damalige schwarz-gelbe Regierungskoalition ein Wildtierverbot in Zirkusbetrieben abgelehnt, obwohl nur drei Wochen zuvor die von der CDU/CSU und FDP geführten Länder im Bundesrat einem identischen Antrag zugestimmt hatten und daraufhin in diesem Gremium – wie bereits im Jahre 2003 – eine Entschließung für ein Wildtierverbot im Zirkus gefasst worden war.

Nach diesem Entschließungsantrag sollte zum einen ein zentrales Register für Zirkusbetriebe geschaffen und zum anderen ein Haltungsverbot für bestimmte Wildtierarten ausgesprochen werden. Während das Zirkuszentralregister inzwischen eingeführt ist, wurde das Verbot zur Haltung bestimmter wildlebender Tierarten von der Bundesregierung nicht ausgesprochen. Die zentrale Erfassung hilft zwar eine wirkungsvolle länderübergreifende Überwachung zu ermöglichen. Für bestimmte Tierarten ist aber eine artgerechte Haltung in diesen Betrieben weiterhin nicht möglich.³

Wildtiere leiden in Zirkussen erheblich. Dies ist ein systemimmanentes Problem. Es ist unmöglich, in Zirkus-Betrieben Tiere artgerecht zu halten, die in Freiheit teilweise hunderte Kilometer große Reviere haben (wie Löwen oder Tiger) oder in starken Familienverbänden leben und hunderte Kilometer zurücklegen (wie Elefanten). Das Leben im Zirkus bedeutet für

¹ Zur Familie der pferdeartigen Tiere gehören laut zoologischer Klassifikation der Somali-Wildesel, der Halbesel, der Kiang, das Grévyzebra, das Hartmann-Bergzebra, das Steppenzebra und das Przewalskipferd, s. auch: http://www.zoodirektoren.de/index.php?option=com_k2&view=itemlist&layout=category&task=category&id=110&Itemid=255, zuletzt am 19.06.2016.

² Ein Nachstellverbot bedeutet, dass bei Ausfällen von Tieren (etwa durch Tod, Krankheit, mangelnde Eignung für die Dressur oder Verkauf/Abgabe) keine neuen Tiere an die Stelle des ausgefallenen Tieres treten dürfen.

³ Vgl. Deutscher Bundesrat. Drucksache 565/11 (Beschluss) S.1, Fundstelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0565-11B.pdf>, zuletzt am 19.06.2016.



Wildtiere eine lebenslange Qual, auch dann, wenn sie nicht wild gefangen, sondern in Zoos oder Zirkussen geboren wurden⁴.

3. Unterstützer eines Wildtierverschotes in Zirkussen

3.1 Unterstützung der Bundestierärztekammer

Die Bundestierärztekammer, als veterinärmedizinisch höchstes Gremium in Deutschland, fordert deshalb bereits seit 2010 ein Verbot von Wildtieren im Zirkus:

„Bundestierärztekammer fordert Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus“⁵
Die Bundestierärztekammer fordert ein generelles Verbot von Wildtieren im Zirkus auf Reisen. Eine artgemäße und verhaltensgerechte Wildtierhaltung ist praktisch nicht möglich, da reisende Zirkusse häufig ihren Standort wechseln und Gastspiele mitten in der Stadt durchführen. „Wildtiere sind im Zirkus heute nicht mehr akzeptabel, denn die Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Wildtieren haben sich stark erweitert“, betont Prof. Mantel, Präsident der Tierärztekammer. „Die Zirkuswagen sind in der Regel klein und in der Manege müssen die Wildtiere ein festgelegtes Bewegungsprogramm durchführen. In den temporären Gehegen können die Tiere keine Reviere einrichten, sich also nie „zu Hause“ fühlen, auch wenn sie dort mehr Bewegungsfreiheit haben“, erklärt Mantel. „Aus Sicht des Tierschutzes ist ein Verbot von allen Wildtierarten im Zirkus angezeigt.“

3.2 Unterstützung der Bevölkerung

Wildtiere können nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden, diese Auffassung vertritt eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung, wie aus mehreren repräsentativen Umfragen hervorgeht. Hier sei insbesondere die Umfrage des forsa-Instituts vom Mai 2014 genannt.⁶ Demnach sind 82 % der Befragten der Ansicht, dass Wildtiere nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden können. Unter den CDU/CSU-Anhängern vertreten 86 % diese Auffassung, unter den SPD-Anhängern sind es 83 %, unter den Anhängern der Grünen sind es 84 % und unter den Anhängern der Linken 90%.

Entsprechend lehnen 66 % der Deutschen die Wildtierhaltung in Zirkussen ab, wie eine repräsentative Umfrage des ZDF-Magazins „frontal 21“ im März 2015 ergeben hat.⁷ Unter den befragten CDU/CSU-Wählern lehnten dies 60 % ab. Lediglich 15 % aller Befragten befürworten Wildtiere in Zirkussen.

Petitionen bestätigen die Ergebnisse dieser Umfragen. So erreichte eine Petition der Tierschutzorganisation VIER PFOTEN im Jahr 2012 über 108.000 Unterschriften, die im Mai 2012 an das Bundesministerium für Landwirtschaft in Bonn übergeben wurden.⁸ Eine weitere Petition gegen Wildtiere im Zirkus von PETA erreichte über 640.000 Unterschriften.

⁴ Vgl. Stadt Hamburg. Drucksache 19/7032 vom 31.08.2010, Seite 2 zu Nr. 2 und Nr. 4; siehe Anlage 1.

⁵ Vgl. Bundestierärztekammer. Pressemitteilung vom 20.04.2010, Fundstelle: http://www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120222210840, zuletzt am 19.06.2016.

⁶ Vgl. forsa. Meinungen zur Haltung von exotischen Wildtieren in reisenden Zirkusunternehmen. Repräsentative Meinungsumfrage vom 19. und 20.05.2014; siehe Anlage 2.

⁷ Vgl. ZDFfrontal21 vom 03.03.2015: <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/programdata/f66838f5-a8fb-3da8-aa23-7a6accf45314/20409551?generateCanonicalUrl=true>, abrufbar in der ZDF Mediathek, zuletzt am 19.06.2016.

⁸ Vgl. <http://www.vier-pfoten.de/>, zuletzt am 01.11.2015; Anlage 3.



Am 20. August 2014 wurden diese Unterschriften vor dem Brandenburger Tor dem zuständigen Bundesministerium übergeben.⁹ Eine aktuell laufende Petition von VIER PFOTEN hat mittlerweile schon über 87.000 Stimmen.¹⁰

Neben PETA und VIER PFOTEN sprechen sich auch weitere Tierschutzvereine wie ANIMAL PUBLIC¹¹ und der DEUTSCHE TIERSCHUTZBUND¹², als Dachverband zahlreicher Tierschutzvereine, für ein Verbot von Wildtieren in Zirkussen aus.

4. Situation in Deutschland

4.1 Registrierungen und Verstöße

Auf Grundlage der im ersten Quartal des Jahres 2012 zur Verfügung gestellten Informationen der Bundesländer waren knapp 330 Betriebe in Deutschland mit der Erlaubnis zur Zurschaustellung nach § 11 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG im Zirkusregister registriert. Etwa 100 Betriebe waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht registriert. Darunter wurde die Anzahl der registrierten Zirkusbetriebe, die Wildtiere halten, mit 141 angegeben. Über 1.400 Tiere waren nach diesen Daten der Bundesländer erfasst, darunter mehr als 900 Wildtiere (ohne Kameliten). Die registrierten Wildtiere umfassten 374 Säugetiere, ca. 100 Vögel und ca. 450 Reptilien, Amphibien und Nicht-Wirbeltiere. Unter den registrierten Säugetieren befanden sich unter anderem 148 Großkatzen, 82 Elefanten, 29 Affen, 15 Robben, 9 Großbären, 4 Giraffen, 4 Nashörner und 3 Flusspferde.

Im Jahr 2011 stellten die Amtsveterinäre in den Zirkussen bei 895 Kontrollen 409 Verstöße gegen Haltungsanforderungen für Tiere fest.¹³ Somit gab es im Jahr 2011 bei nahezu jeder zweiten Kontrolle Anlass zu Beanstandungen durch die Amtsveterinäre und zwar bei einer geringen Gesamtzahl der Kontrollen.

4.2 Ausbrüche und Unfälle

Immer wieder kommt es zu Ausbrüchen von Zirkustieren, die häufig zu Unfällen mit Personen aus dem Publikum oder Verkehrsteilnehmern führen. Diese hatten in der Vergangenheit nicht nur den Tod einiger Zirkustiere zur Folge, wie im April 2014, als ein ausgerissenes Pony aus dem Zirkus Meik bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam. Auch wurden bereits Personen schwer oder sogar tödlich verletzt. So wurde z. B. im Juni 2015 ein 65-Jähriger aus Buchen im Neckar-Odenwald-Kreis von einer afrikanischen Elefantenkuh getötet.¹⁴ Zuvor hatte die Elefantenkuh bereits mehrere Menschen schwer verletzt. Eine Übersicht von 30 weiteren Ausbrüchen und Unfällen in der Zeit von Januar 2013 bis September 2014 ist dem Anhang zu entnehmen.¹⁵

⁹ Vgl. PETA, Fundstelle: <http://www.tyke2014.de/>, zuletzt am 19.06.2016.

¹⁰ Vgl. VIER PFOTEN, Fundstelle: <http://bruellen.vier-pfoten.de/>, zuletzt am 19.06.2016.

¹¹ Vgl. ANIMAL PUBLIC, Fundstelle: <http://www.animal-public.de/initiative-fur-ein-wildtierverbot-in-zirkussen-demonstriert-vor-circus-krone/>, zuletzt am: 19.06.2016.

¹² Vgl. DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND, Fundstelle: <http://www.tierschutzbund.de/kampagne-zirkus.html>, zuletzt am 19.06.2016.

¹³ Vgl. Deutscher Bundestag. Drucksache 18/2690 vom 29.09.2014, Fundstelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802690.pdf>, S.3-4, zuletzt 19.06.2016.

¹⁴ Vgl. Die Welt. Fundstelle: <http://www.welt.de/vermischtes/article142431914/Elefant-toetet-Spaziergaenger-in-Baden-Wuerttemberg.html>, zuletzt am 19.06.2016.

¹⁵ Eine Zusammenstellung der Ausbrüche und Unfällen mit Zirkustieren ist Anlage 4 zu entnehmen. Hierunter genannte Angaben zu weltweiten Unfällen können unter <http://www.peta.de/zirkusunfaelle> näher belegt werden. (zuletzt abgerufen am 19.06.2016)



5. Situation in anderen Ländern

Bereits in 18 europäischen Ländern wurden bestimmte Tierarten in Zirkussen verboten bzw. gelten generelle Verbote für Tieraufführungen in Zirkussen, und zwar in:

- Belgien
- Bosnien & Herzegowina
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Griechenland
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Polen
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die EU gesteht ihren Mitgliedsstaaten ausdrücklich das Recht zu, den Bereich der Haltung von Wildtieren im Zirkus eigenständig zu regeln.

Darüber hinaus gelten außerhalb Europas nationale Wildtierverbote in Zirkussen in:

- Bolivien
- China
- Costa Rica
- Ecuador
- Indien
- Israel
- Kolumbien
- Mexiko
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Singapur

6. Situation in Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden gastierten in den Jahren 2010–2013 30 Zirkusse, die Tiere mit sich führten. Bei 15 der oben genannten Zirkusse wurden bei Kontrollen Verstöße festgestellt. Die festgestellten Verstöße betrafen unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten, ungeeigneten Untergrund für den Huf- und Klauenabrieb, das Fehlen von Mineralstoffen und Nagematerial bzw. das Fehlen einer Suhle oder die fehlende Anzeige des Gastspieles bei der Landeshauptstadt Dresden sowie eine mangelnde Kennzeichnung der Tiere.¹⁶

7. Situation in anderen Städten

Da die Entschließungsanträge des Bundesrates in Deutschland noch nicht umgesetzt wurden, führen immer mehr Städte und Gemeinden in Deutschland selbst ein kommunales Wildtierverbot ein.

Unter anderem in folgenden deutschen Städten sind bereits Zirkusse mit bestimmten Wildtieren auf kommunalen Flächen verboten:¹⁷

- Ahaus
- Bad Bramstedt
- Baden-Baden
- Berlin, Bezirk Steglitz-Zehlendorf
- Bielefeld¹⁸
- Bocholt
- Borken
- Büdingen
- Burglengenfeld
- Castrop-Rauxel
- Detmold
- Düsseldorf
- Erding
- Erlangen
- Florstadt
- Fürstenfeldbruch
- Gronau
- Hanau
- Heek
- Heidelberg
- Heilbron
- Hofheim am Taunus

¹⁶ s. Anlage 5 – Gastieren von Zirkusunternehmen mit Wildtieren in Dresden AF2593/13.

¹⁷ vgl. Peta, Fundstelle: <http://www.peta.de/verbotwildtiereimzirkus>, zuletzt am 19.06.2016.

¹⁸ http://www.mt.de/lokales/regionales/20826362_Zirkusse-mit-Wildtieren-sind-in-Bielefeld-ab-sofort-verboden.html, zuletzt am 19.06.2016.



- Idar-Oberstein
- Kandel
- Karben
- Köln
- Legden
- Leipzig
- Lohmar
- Löhne
- Mörfelden-Walldorf
- München
- Neuburg an der Donau
- Neustadt an der Weinstraße
- Nidda
- Osnabrück
- Paderborn
- Plettenberg
- Potsdam
- Reken
- Rostock
- Röthenbach a. d. Pegnitz
- Schloß Holte Stukenbrock
- Schwabach
- Schwerin
- Schwetzingen
- Siegen
- Speyer
- Stadtlohn
- Straelen
- Stuttgart
- Viersen
- Willich
- Worms
- Würsele

Das aktuellste uns bekannte Gerichtsurteil zu dieser Thematik wurde vom Verwaltungsgericht München getroffen. Hier wurde im Fall von Erding das Wildtierverbot erwartungsgemäß erstinstanzlich bestätigt und die Klage eines Zirkusbetriebes abgewiesen (Az M 7 K 13.2449, Entscheidung vom 06.08.2014).

Wir streben an, dass auch die Stadt Dresden als Vorbild fungiert und dafür sorgt, dass Wildtiere nicht länger unter inakzeptablen, im drastischen Widerspruch zu deren artspezifischen Ansprüchen stehenden Bedingungen gehalten werden und dadurch Erkrankungen, Verhaltensstörungen und Unfälle billigend in Kauf genommen werden.

8. Rechtliche Beurteilung

8.1 Unterbringung der Tiere in Folge eines Verbotes

Kritiker bringen an, dass Wildtiere aus dem Zirkus anderweitig untergebracht werden müssen, sollte ein Wildtierverbot beschlossen werden. Unabhängig davon, dass ein Dresdner Wildtierverbot nichts zwangsläufig dafür sorgen würde, dass Zirkusse ihre Tiere abgeben müssten, ist entgegenzuhalten:

1. Die Anzahl der Tiere ist überschaubar, wie oben genannte Zahlen aus dem Zirkusregister zeigen.
2. Es gibt entsprechende Auffangstationen, die sich speziell um traumatisierte Zirkustiere kümmern. Unter Anlage 6 sind Möglichkeiten zur Unterbringung von Wildtieren dargestellt.
3. Die Frage, wo „ausrangierte“ Zirkustiere bzw. deren Kadaver bisher verbleiben, ist gegenwärtig völlig ungeklärt.¹⁹ Sicher ist aber, dass ein Zirkus, der die Wildtiere aus monetären Gründen hält, keine „unbrauchbaren“ (kranken oder für die Dressur nicht geeigneten) Tiere beherbergt. Wo diese Tiere heute verbleiben, wird nirgendwo erfasst oder gar kontrolliert.

8.2 Umgang mit bereits erteilten Genehmigungen

Befürworter von Wildtieren im Zirkus verweisen gerne auf ein älteres Urteil des Verwaltungsgerichtes Darmstadt aus dem Jahr 2013 (Az 3 L 89/13 DA). Hier sollten

¹⁹ Vgl. Stadt Hamburg. Drucksache 19/7032

vom 31.08.2010; Anlage 7



aber die besonderen Umstände betrachtet werden, die zu diesem Urteil geführt haben. Die Stadt Darmstadt hatte nämlich einem Zirkus die Gastspielerlaubnis versagt, mit dem sie bereits einen Platzüberlassungsvertrag geschlossen hatte, *bevor* der Ratsbeschluss gefasst worden war, dass Zirkussen mit Wildtieren keine Gastspielerlaubnis mehr erteilt wird. Selbstverständlich sollten deshalb neu gefasste kommunale Beschränkungen nicht auf bereits bestehende Verträge angewendet werden (vgl. Nr. 2 des obenstehenden Antrages).

8.3 Eingriff in die Berufsfreiheit von Zirkusbetrieben

Des Weiteren wird von den Befürwortern der Zirkusse mit Wildtieren auf eine Einschränkung der Berufsfreiheit im Falle des Verbots hingewiesen. In diesem Rahmen wird gern auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 30.07.2008 verwiesen (AZ: 1 L 206/08).²⁰ Hierin verpflichtete das VG Chemnitz die Stadt Chemnitz dazu, einen Zirkus mit Wildtieren in das Platzvergabeverfahren aufzunehmen, obwohl der Chemnitzer Stadtrat im Oktober 2007 beschlossen hat, kommunale öffentliche Festplätze nur noch Zirkussen zu überlassen, die bestimmte Wildtierarten nicht zur Schau stellen. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass ein Eingriff in die Berufsfreiheit des Zirkusbetriebs vorliege, zu dem die Stadt Chemnitz nicht berechtigt sei. Auch wird auf die bisherige Widmung der in Aussicht stehenden Flächen verwiesen, die, laut Einschätzung des Gerichtes, nur per Gemeindefestsetzung geändert werden könne.

Hier sei zunächst anzumerken, dass es sich lediglich um einen Beschluss (kein Urteil) im Eilverfahren handelt, was für vergleichende Angelegenheiten nur von sehr geringer Aussagekraft ist. Beabsichtigt war hier auch ein Widerspruch seitens der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN. Dieser gelang es jedoch nicht, den Widerspruch innerhalb der dreimonatigen Frist zu formulieren.

Hinsichtlich der Widmung von kommunalen Flächen verweisen wir auf Punkt 9 unseres Antrages.

Der Beschluss des VG Chemnitz, insbesondere dessen Einschätzung zur Einschränkung der Berufsfreiheit, entspricht nicht der herrschenden juristischen Meinung. Im folgenden Absatz sehen Sie exemplarisch die Stellungnahme des Bundesrates von 2011 zu dieser Thematik.

"Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, der aber als geringgradig zu beurteilen ist. Es geht hier um eine marginale Berufsausübungsbeschränkung, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv). Die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit wird für verhältnismäßig erachtet. Der Tierschutz ist mit der Aufnahme als Staatsziel in Artikel 20a GG als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut einzuordnen."²¹

Auch stellte das Bundesministerium der Justiz bereits in einer internen Stellungnahme am 29.04.2005 fest, dass „*sich das in Rede stehende Verbot [...] als verhältnismäßig im engeren Sinne*“ erweist. „*Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts ergibt, dass das Verbot eine angemessene, den betroffenen Zirkusbetreibern auch zumutbare Belastung*

²⁰ <http://berufsverband-der-tierlehrer.de/wp-content/uploads/2015/05/Beschluss-des-VerwG-Chemnitz-v.-30.07.2008.pdf>, zuletzt am 19.06.2016

²¹ vgl. Deutscher Bundesrat. Drucksache 565/11 (Beschluss) S.1, Fundstelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0565-11B.pdf>, zuletzt am 19.06.2016.



darstellt.²² Diese Einschätzung wird sowohl auf den Beruf des Zirkusbetreibers als auch den Beruf des Tierdompteurs bezogen.

Alle weiteren Begründungen und Informationen zum Thema "Einschränkung der Berufsfreiheit" sind dem Beschluss des Bundesrates 2011 bzw. 2016 zu entnehmen.

8.4 Gestaltung eines kommunalen Wildtierverbotes

Für eine rechtskonforme Gestaltung eines kommunalen Verbots hat die Beauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg Empfehlungen erstellen lassen.²³

Entscheidend für die Gestaltung des kommunalen Wildtierverbotes ist die Widmung der entsprechenden kommunalen Flächen sowie die bisherige Form eben dieser.

Aus § 10 der Sächsischen Gemeindeordnung folgt kein kommunalrechtlicher Zulassungsanspruch für Zirkusbetreiber. Entsprechend ist Grundlage für das Zulassungsbegehren eines Zirkusbetreibers die Widmung des auch ortsfremden Nutzern offen stehenden Platzes in Verbindung mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gleichbehandlungsanspruch.²⁴

Flächen, die im Rahmen ihrer Widmung bislang uneingeschränkt Zirkussen zur Verfügung gestellt wurden, können im Rahmen der gemeinderechtlichen Ermessensausübung auch nur solchen Zirkussen zur Verfügung gestellt werden, die keine Wildtiere mit sich führen. Dies stellt eine Teilentwidmung dar.

Die nachträgliche Änderung der Widmung, insbesondere die Einschränkung einer früher großzügigeren Verwaltungsübung, ist grundsätzlich zulässig, wenn ab einem gewissen Zeitpunkt allgemein so verfahren und nicht nur in Einzelfällen willkürlich von der bisherigen Praxis abgewichen wird.²⁵

Eine solche Teilentwidmung stellt keine förmlichen Voraussetzungen. Ausschlaggebend ist viel mehr, in welcher Form die entsprechende kommunale Fläche ihre ursprüngliche Widmung erhalten hat, da eine Teilentwidmung einen Gegenakt zur ursprünglichen Widmung darstellt.²⁶ Besteht folglich eine Widmung Kraft Satzung, muss die Umwidmung per Satzungsänderung erfolgen. Ist eine Fläche per Stadtratssbeschluss gewidmet, erfordert die Umwidmung wiederum einen Ratsbeschluss. Wurde die Fläche konkludent durch faktische Nutzung/Vergabepaxis gewidmet, erfordert die Umwidmung eine geänderte Nutzung/Vergabepaxis.

Dies stellte bereits das VG München mit Urteil vom 06.08.2014 reffend fest:

²² S. Anlage 8

²³ Beauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg. „Zirkusse mit Wildtieren in kommunalen öffentlichen Einrichtungen. - Empfehlungen für rechtskonforme Beschlüsse zur Nutzung kommunaler Einrichtungen“ Stuttgart, 14.10.2013. Fundstelle: https://mlr.badenwuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/SLT_2013-Okt-14_Zirkusse-mit-Wildtieren.pdf, zuletzt am 19.06.2016.

²⁴ vgl. auch analog VG München vom 06.08.2014, Az. M 7 K 13.2449, Rn. 29.

²⁵ VG München vom 06.08.2014, Az. M 7 K 13.2449, Rn. 30.

²⁶ vgl. Burgi, KomR, § 16 Rz. 7; Papier, ÖffSachR, § 39 Rz. 28.



„Dafür spricht bereits, dass eine Widmungseinschränkung keine förmlichen Voraussetzungen hat, sondern auch durch konkludentes Verhalten erfolgen kann, nämlich durch eine [...] geänderte Praxis der Einzelzulassungen.“²⁷

Der in das Verfahren involvierte Bayerische Verwaltungsgerichtshof betonte ausdrücklich, dass Städte die Entscheidungshoheit darüber haben, an welche Schaustellerunternehmen sie ihre Flächen vermieten. Nach dieser zweitinstanzlichen Einschätzung nahm ein Zirkusbetreiber seine Klage gegen die Stadt Erlangen zurück.²⁸

Obwohl eine rein konkludente Teilentwidmung rechtlich zulässig ist, empfehlen wir im Rahmen der Transparenz und Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns einen entsprechenden Stadtratsbeschluss

Zu diesem Thema stellen wir Ihnen auch ein Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Rolf Kemper, Berlin, zur Verfügung, das die Möglichkeit der Kommunen unterstreicht, durch Teilumwidmung Wildtierzirkusse von der Nutzung öffentlicher Plätze auszuschließen.²⁹

Die oben genannten Kommunen, die sich bereits für ein Verbot der Gastspielerlaubnis von Zirkussen mit Wildtieren ausgesprochen haben, haben sehr gute Erfahrungen mit ihrer Entscheidung gemacht.

Abschließend verweisen wir auf ein Infopaket, das die Landestierschutzbeauftragte von Hessen Frau Dr. Madeleine Martin für Kommunen zusammengestellt hat, um Städte und Gemeinden dabei zu unterstützen, kommunale Verbote für Zirkusse mit Wildtieren auszusprechen.³⁰

8.5 Zusammenfassende rechtliche Beurteilung

Es ist festzustellen, dass Einwände bezüglich angeblicher rechtlicher Unsicherheiten unmaßgeblich sind. Die von Verbotsgegner oft zitierten Urteile der Verwaltungsgerichte Chemnitz und Darmstadt stellen sehr spezielle Sonderfälle da, die keine allgemein vergleichende Aussagekraft zur Rechtmäßigkeit eines „kommunalen Wildtierverbotes“ bieten.

Viel mehr steht dem der bislang einzige Fall einer mehrinstanzlichen Beurteilung der Thematik durch das VG München und den VGH Bayern gegenüber, die übereinstimmend die rechtliche Zulässigkeit eines „kommunalen Wildtierverbotes“ bestätigen.

²⁷ VG München vom 06.08.2014, Az. M 7 K 13.2449, Rn. 32.

²⁸ <http://www.ovb-online.de/bayern/richter-zaehnen-zirkus-6353126.html>, kostenlos abrufbar unter <http://www.peta.de/circus-voyage-in-bad-kissingen-peta-fordert-kommunales-wildtierverbot-von#.V2am-milShe>; so auch unter: www.br.de/nachrichten/oberbayern/inhalt/wildtierverbot-zirkus-klage-erding-100.html; zuletzt am 19.06.2016.

²⁹ Rechtsanwalt Rolf Kemper. „Rechtsgutachten: Ausschluss von Wildtierzirkussen von der Nutzung kommunaler öffentlicher Plätze durch Teilentwidmung im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ Berlin, Juni 2010. Abrufbar unter: https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/content-downloads/Kemper_Ausschluss%20von%20Wildtierzirkussen%20durch%20Teilentwidmung_Juni2010.pdf, zuletzt am 19.06.2016.

³⁰ Vgl. Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten Hessen vom 29.10.2010; Anlage 9.



Soweit die formalen Anforderungen an ein solches Verbot eingehalten werden, stehen nach aktuell herrschender Meinung der Einführung eines „kommunalen Wildtierverbotes“ folglich keine rechtlichen Gründe im Wege.

9. Zukunft von Zirkus-Unternehmen

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass wir nicht den Zirkus per se kritisieren. Es gibt zahlreiche Zirkus-Alternativen, die auf den Einsatz von Tieren weitgehend verzichten, dem Zuschauer mit qualitativ hochwertigen Programmen unvergessliche Zirkus-Erlebnisse bieten und damit auch wirtschaftlich außerordentlich erfolgreich sind. Zu nennen sind hier beispielsweise Circus Roncalli, Circus Flic-Flac oder der Cirque du Soleil. Viele traditionelle Zirkusse haben inzwischen ihr Programm geändert: Sie verzichten auf den Einsatz von Wildtieren und wenden sich zum Teil mit anspruchsvollen pädagogischen Konzepten speziell an Kinder und bieten im Mitmach-Zirkus ein ganz neues, positives Zirkus-Erlebnis.

Ziel ist es, Kinder selbst aktiv werden zu lassen und auf spielerische Art und Weise ihre künstlerischen und sportlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu fördern. Die sehenswerten Akrobatikshows verschaffen den Kindern einen Einblick in die Leichtathletik und motivieren zur gesunden und sportlichen Lebensweise.

Unser Verein betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um sowohl Kinder als auch Erwachsene über Missstände in Zirkussen zu informieren und entsprechende Alternativen aufzuzeigen. Wir setzen uns für einen Wandel in der Zirkuswelt ein, sodass wieder der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Talenten in den Mittelpunkt rückt. Mit dem Abzug von Wildtieren aus der Manege können mehr Arbeitsplätze für Menschen (statt Tiere) geschaffen werden.

10. Kontakt und weiteres Vorgehen

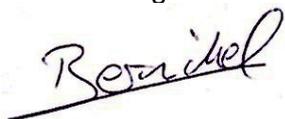
Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrages und informieren Sie uns bis zum über den weiteren Verlauf, beides gerne per E-Mail an matthias.bernickel@anima-ev.de.

Bei Rückfragen, insbesondere auch für eine mündliche Erörterung des Antrags, stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir möchten Sie außerdem darüber informieren, dass wir den Antrag und den weiteren Verlauf auch auf unserer Homepage, in sozialen Netzwerken sowie über andere Organisationen veröffentlichen möchten, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Wir hoffen auf eine antragsgemäße Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Matthias Bernickel | 1. Vorstandsvorsitzender



Anlagen

- Anlage 1: Fußnote 4 – Stadt Hamburg. Drucksache 19/7032 vom 31.08.2010
- Anlage 2: Fußnote 6 – Forsa-Umfrage, Meinungen zur Haltung exotischer Wildtiere in reisenden Zirkusunternehmen
- Anlage 3: Fußnote 8 – Übergabe von über 100.000 Unterschriften durch Vier Pfoten
- Anlage 4: Fußnote 15 – Unfälle und Ausbrüche von Zirkustieren
- Anlage 5: Fußnote 16 – Stadt Dresden, Gastieren von Zirkusunternehmen mit Wildtieren in Dresden, AF2593/13 vom 27.11.2013
- Anlage 6: Seite 7 – Verbleib von Wildtieren bei einem Verbot im Zirkus
- Anlage 7: Fußnote 19 – Stadt Hamburg. Drucksache 19/7032 vom 31.08.2010
- Anlage 8: Fußnote 22 – Interne Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 29.04.2005
- Anlage 9: Fußnote 30 – Informationen für Städte und Gemeinden sowie sonstige Interessierte zum Beschluss von kommunalen Wildtierverboten bzw. zur Vergabe von Plätzen an Zirkusse mit Wildtieren, Landestierschutzbeauftragte Hessen, 29.10.2012

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 23.08.10

und Antwort des Senats

Betr.: Was weiß der Senat über in Hamburg gastierende Zirkusse und die dort lebenden Tiere?

Unter Bezugnahme auf die Drs. 19/4669, Schriftliche Kleine Anfrage „Tierschutz in Zirkusbetrieben“, 19/5150, Antrag „Tierschutz in Zirkusbetrieben“, ergibt sich, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nur sehr unzureichendes Wissen und wenige Möglichkeiten hat, den Tierschutz in Zirkusbetrieben ausreichend zu kontrollieren. Der zuständigen Behörde fehlt der Überblick über Anzahl und Arten der Tiere.

Hinzu kommt, dass das Zirkuszentralregister gerade erst eingerichtet wurde und noch nicht zufriedenstellend mit Daten gefüllt und damit verwertbare Zahlen liefern kann.

Der Beschluss des Bundesrates, Drs. 595/03, ein Verbot für die Haltung bestimmter Wildtiere, zum Beispiel Großkatzen, Affen, Elefanten, in Zirkussen zu erlassen, wird nach Aussage des Senats deswegen nicht von der Bundesregierung umgesetzt, weil diese erst Erfahrungen mit dem Zirkuszentralregister sammeln will. Erst in über einem Jahr – vermutlich zum Ende oder über das Ende der 19. Wahlperiode hinaus – würden Daten zur Verfügung stehen, hieß es auf der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Folge derart bürokratischen Verhaltens ist, dass weiterhin Tiere, insbesondere Wildtiere in Zirkussen, aufgrund nicht artgerechter Haltung leiden müssen.

Ich frage daher den Senat:

- 1. Wie verläuft das Anmelde- und Genehmigungsverfahren, wenn ein Zirkus in der Freien und Hansestadt Hamburg gastieren will und wo sind die Bestimmungen dafür festgelegt? Bitte Anzahl und Qualifikation des dafür bei der zuständigen Behörde vorhandenen Personals, den üblichen Anmeldezeitraum, vom Zirkusbetrieb anzugebende Daten sowie zeitlichen und inhaltlichen Umfang und Kriterien der Überprüfung angeben.*

Nach § 16 Absatz 1a des Tierschutzgesetzes muss der Zirkus den neuen Aufenthaltsort in Hamburg bei der tierschutzrechtlich zuständigen Behörde spätestens beim Verlassen seines bisherigen Aufenthaltsortes anzeigen. Dabei müssen Angaben gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zu Tierarten, verantwortlicher Person, Räumen und Einrichtungen gemacht werden. Die Entgegennahme der Anzeige erfolgt in der Regel von einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter mit einer Ausbildung zum mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst beziehungsweise von einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.

Drucksache 19/7032 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode

Wenn Zirkusse auf öffentlichen Wegeflächen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gastieren wollen, erfolgt eine schriftliche Antragstellung an das Fachamt Management des öffentlichen Raumes des zuständigen Bezirksamtes in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sechs Monaten vor dem beantragten Termin. Erforderlich sind Angaben zum Inhaber sowie zur Größe und Art der Nutzung. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes prüft den Antrag nach dem Hamburger Wegegesetz und dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen. Eine Kopie des Antrages sowie die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden an das Verbraucherschutzamt/Veterinärwesen des Bezirksamtes zur Prüfung der tierschutzrechtlichen Belange gesendet; diese Prüfung erfolgt durch eine Amtstierärztin beziehungsweise einen Amtstierarzt.

Nach der Hamburgischen Bauordnung muss eine Erlaubnis für den Standort (Aufstellungsfläche des Zelt) vorliegen. Für das Zelt als bauliche Anlage wird eine gültige Ausführungsgenehmigung benötigt. Bei der Bauaufsicht muss eine Anzeige vor der Inbetriebnahme unter Vorlage des Prüfbuches für das Zelt erfolgen. Die Bauaufsicht kann die Inbetriebnahme des Zelt durch einen Sachkundigen verlangen. Nach Anlage 2 Nummer 10 zur Hamburgischen Bauordnung sind Zelte bis zu 75 m² Grundfläche genehmigungsfrei.

Die darüber hinaus erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

2. *Welche Tierarten fallen unter den Begriff Wildtier und findet eine Differenzierung statt, wenn ein Tier bereits in Gefangenschaft geboren wurde?*

Wildtiere sind alle Tiere, die nicht domestiziert sind, unabhängig vom Aufenthalts- oder Geburtsort. Domestizierte Tiere sind im Erscheinungsbild und/oder Erbgut von ihren Stammformen abweichende Exemplare von Wildtierarten, die traditionell als Hausbeziehungweise Nutztiere gehalten werden, wie zum Beispiel Haushund (*Canis lupus f. domesticus*), Hauskatze (*Felis sylvestris f. domestica*), Haustaube (*Columba livia f. domestica*), Kanarienvogel (*Serinus canaria f. domestica*) und Honigbiene (*Apis mellifera*).

3. *Um welche Haltungsmängel Wildtiere betreffend handelte es sich genau, die in der Kleinen Anfrage, Drs. 19/4669 unter Frage 2. angegeben wurden?*

Jahr	Zahl der Zirkusse mit Haltungsbeanstandungen	Haltungsbeanstandungen Wildtiere betreffend
2008	4	keine
2009	1	<u>Flusspferd</u> Wassertemperatur des Bassins zu kalt Einzäunung zu niedrig <u>Zebra</u> Boxenwände defekt <u>Löwen und Leoparden</u> Grundfläche der Käfige zu klein fehlender warmer Innenkäfig fehlende Kratzbäume fehlende erhöhte Liegeflächen <u>Tiger</u> fehlende Bademöglichkeit fehlender warmer Innenkäfig

4. *Trifft es nach Einschätzung des Senats zu, dass ein Tier, das in einem Zirkus lebt, aufgrund dessen bereits kein Wildtier mehr ist?*

Nein, siehe Antwort zu 2.

5. *Steht der Senat weiterhin zu seiner Aussage in Drs. 19/4669, dass er sich für ein Verbot bestimmter Tiere in Zirkussen ausspricht?*

Wenn ja, welche Übergangsmöglichkeiten bestünden auf Landesebene, um Zirkusse daran zu hindern, insbesondere Wildtiere anzukaufen, auszuleihen, zu halten und auftreten zu lassen?

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode Drucksache 19/7032

Die zuständige Behörde hält die Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates (Drs. 595/03) weiterhin für erforderlich. Solange die Haltungserlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes zu erteilen ist, besteht keine Möglichkeit, die Wildtierhaltung in Zirkussen zu beschränken. Landesrechtliche Maßnahmen würden bundesrechtlichen Regelungen widersprechen und wären somit unzulässig.

6. *Welche Zirkusse sind in Hamburg registriert?*

Zirkus Berlin und Zirkus Royal.

7. *Welche Zirkusse gastierten seit 2005 in Hamburg?*

8. *Wie viele dieser Zirkusse hielten Tiere?*

9. *Welche dieser Zirkusse hielten welche Wildtiere?*

Die erfragten Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst.

10. *Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, wenn Tiere in der Zeit, in der der jeweilige Zirkus in Hamburg gastierte, zu Tode kamen?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

a. *Wo wurden die Kadaver entsorgt?*

Entfällt.

b. *Wird die Todesursache überprüft und wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

c. *Welche Todesursachen wurden festgestellt?*

Entfällt.

11. *Würde nach Einschätzung des Senats ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände Möglichkeiten eröffnen, Wildtiere in Zirkusbetrieben zu verringern beziehungsweise zu unterbinden?*

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde: Nein. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

12. *Welche fundierten Rechtsausführungen sind dem Senat bekannt, die sich zum Spannungsverhältnis des Grundsatzes von Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und dem Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben positionierten? Bitte Quellen angeben und/oder beifügen.*

Der zuständigen Behörde liegen folgende Rechtsausführungen zu diesem Themenkomplex vor:

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit eines Verbots der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, durch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit, Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack, Goldmann, Hamburg, 15. April 2009.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit/Diplom-Biologe Thomas Pietsch: „Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2010, 97.

Meinungen zur Haltung von exotischen Wildtieren in reisenden Zirkusunternehmen

Datenbasis: 1.003 Befragte
 Erhebungszeitraum: 19. und 20. Mai 2014
 statistische Fehlertoleranz: +/- 3 Prozentpunkte
 Auftraggeber: PETA

14 Prozent der befragten Bundesbürger sind der Meinung, dass exotische Wildtiere in einem reisenden Zirkusunternehmen artgerecht gehalten werden können.

Aus Sicht der meisten (82 %) ist dies aber nicht möglich.

- Ist eine artgerechte Haltung möglich?

	Exotische Wildtiere können in einem reisenden Zirkusunternehmen artgerecht gehalten werden	
	ja %	nein, nicht möglich *) %
insgesamt	14	82
Ost	16	80
West	13	83
Männer	16	81
Frauen	11	84
14- bis 29-Jährige	15	81
30- bis 44-Jährige	12	84
45- bis 59-Jährige	11	85
60 Jahre und älter	16	79
Hauptschule	20	76
Mittlerer Abschluss	11	85
Abitur, Studium	12	84
Anhänger der: CDU/CSU	10	86
SPD	13	83
Linke	9	90
Grünen	12	84

*) an 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“



Mehr Menschlichkeit für Tiere

SPENDEN

PATENSCHAFT

[Projekte](#) [Themen](#) [Presse](#) [Service](#) [Helfen](#) [Über uns](#)

Themen

Heimtiere

Nutztiere

Wildtiere

Aktuell

[Brüllen](#)[Gericht entscheidet erneut: Bär](#)[Ben muss vorerst nicht in den](#)[Zirkus zurück](#)[Löwenjagd](#)[Pelz](#)[Zirkus](#)[Zoo](#)[Privathaltung](#)[Jagd](#)[Wölfe](#)[Ratgeber](#)

Unterschriftenübergabe

2012-11-01

Über 100.000 Stimmen für Wildtierverschmor im Zirkus

VIER PFOTEN übergibt Unterschriften für ein Wildtierverschmor im Zirkus.

108.529 Menschen haben unseren Appell an Ilse Aigner unterzeichnet – ein herzliches Dankeschön an alle, die uns so großartig unterstützen!

Gemeinsam mit Schulkindern aus Nordrhein-Westfalen haben wir die Unterschriften an das Bundesministerium für Landwirtschaft in Bonn übergeben. Fachreferentin Dr. Katharina Kluge nahm die Kisten mit den Unterschriftenlisten am Donnerstag (10.05.2012) entgegen.

Mit dabei waren auch fünf Schülerinnen der St.-Josef-Schule Jülich; stellvertretend für alle leidenden Zirkustiere übergaben sie dem Ministerium einen großen Elefanten aus Holz, den sie gemeinsam mit ihren Schulkameraden gebastelt und mit blauen Handabdrücken gestaltet hatten. Die Abdrücke stehen für die Stimmen der Kinder, die sich für ein Wildtierverschmor im Zirkus einsetzen wollen. Die Schüler der St.-Josef-Schule hatten sich besonders engagiert und viele Unterschriften gesammelt.

„Wildtiere sollten nicht im Zirkus gehalten werden, weil sie in engen Käfigen leben müssen. Als ich einen Wildtierzirkus besucht habe, war ich geschockt, wie die Tiere hinter der Manege gehalten werden.“

Schülerin Lena R., 12 Jahre

Verbot überfällig

VIER PFOTEN fordert Landwirtschaftsministern Ilse Aigner nachdrücklich auf, ein Verbot aller exotischen Tierarten im Zirkus zu beschließen und so die Tierquälerei im Zirkuszelt endlich zu beenden!

Laut einer forsa-Umfrage von September 2011 sind 65 Prozent der Bundesbürger dafür, die Vorführung exotischer Tiere im Zirkus zu untersagen. Am 25. November 2011 hat der Bundesrat mit deutlicher Mehrheit für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus gestimmt. Auch die Bundestierärztekammer spricht sich klar für einen Zirkus ohne Wildtiere aus.

Wildtiere leiden im Zirkus

Wildtiere leiden in der Manege und hinter den Kulissen. VIER PFOTEN lehnt ihre Haltung im Zirkus strikt ab. Ständige Transporte, winzige Käfige, Wasserbecken und Außengehege – und bei den Elefanten stundenlange Ankettung – bieten den Tieren nur ungenügende Bewegungsmöglichkeiten. Viele Tiere zeigen deutliche Verhaltensstörungen: Stereotypen, Aggressionen oder Apathie. Wir appellieren an alle Tierfreunde, nur Zirkusse zu besuchen, die keine Wildtiere mitführen.

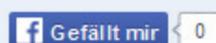
Bereits 14 Staaten haben in Europa das Mitführen von Wildtieren verboten oder stark eingeschränkt, darunter die deutschen Nachbarländer Dänemark, Österreich, Polen und Tschechien.

Stop it!

Keine Wildtiere im Zirkus - [jetzt online protestieren!](#)

[Download ROTE LISTE](#)

Lesen Sie welche Tiere besonders leiden.

[nach oben](#)

Unfälle und Ausbrüche von Zirkustieren

(erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, nicht jeder Unfall wird öffentlich bekannt)

Weltweit laufen Elefanten Amok, verletzen und töten Kinder: Seit 1980 bis 2010 sind alleine 24 Unfälle nur mit Elefanten in Deutschland bekanntgeworden. Im gleichen Zeitraum gab es weltweit 104 Zwischenfälle mit Elefanten im Zirkus wobei 44 Personen getötet und 141 Menschen verletzt wurden. Aber auch Bisse von Affen, Bären, Leoparden, Tiger, Kamele hatten in der Vergangenheit für Kinder und Erwachsenen schwere Verletzungen zur Folge.

September 2014

Bei einem Gastspiel des Circus Voyage in Amberg brachen mehrere Zebras aus ihrem Gehege aus. Die Tiere wurden Stunden später drei Kilometer vom Zirkus entfernt von mehreren Polizisten und Zirkusmitarbeitern eingefangen.

Quelle: www.br.de/nachrichten/oberpfalz/inhalt/zebras-ausgebrochen-amberg-zirkus-100.html

August 2014

In Freiburg brach eine kleine Gruppe Lamas aus einem Zirkus aus. Die Tiere galoppierten über einen Fahrradweg, woraufhin mehrere Radfahrer ausweichen mussten, um mit den Tieren nicht zu kollidieren. Schließlich wurde auch der Bahnverkehr auf der Höllentalstrecke beeinträchtigt. Weil sich die Lamas den Gleisen gefährlich näherten, wurden die Zugführer angewiesen, besonders langsam zu fahren. Die Lamas konnten letztendlich eingefangen und zum Zirkus zurückgebracht werden.

Quelle: www.bo.de/lokales/ortenaoticker/lamas-in-freiburg-aus-zirkus-ausgebrochen

Mai 2014

Beim Gastspiel in Stuttgart-Möhringen sind erneut Tiere ausgebrochen und auf die Straße gelaufen. Nach dem Vorfall erteilten Mitarbeiter des Ordnungsamtes dem Zirkus Auflagen für die Sicherung der Gehege.

Quelle: www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ausgebuexzte-tiere-in-stuttgart-zirkus-muss-zaun-verbessern.a1a5c240-88bb-416d-a022-b283d5fd2133.html

Mai 2014

In Stuttgart-Möhringen sind Pferde, Bisons und Kamele aus dem Zirkus Edmund Kaiser ausgebrochen. Einige Tiere liefen auf die Straße und wurden von der Polizei wieder eingefangen. Die Stadt hat von dem Gastspiel erst durch die Polizeimeldung erfahren, denn der Zirkus hatte sich bei der Stadt nicht angemeldet. Das Amt für öffentliche Ordnung schickte einen Tierarzt nach Möhringen, der Bedenken bezüglich der sicheren Unterbringung der Tiere hatte.

Quelle: www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ausgebuexzte-tiere-tohuwabohu-auf-dem-zirkusplatz.43b958bc-b06b-4ccd-a2be-801a47d65627.html

April 2014

Vier Lamas sind aus dem Zirkus Edmund Kaiser ausgebrochen und auf einer Straße in Leinfelden-Echterdingen umhergeirrt. Die Polizei fing die Tiere ein und informierte die Zirkusmitarbeiter.

Quelle: Augenzeugenbericht liegt PETA vor.

April 2014

Ein ausgerissenes Pony aus einem Zirkus wurde bei einem Verkehrsunfall auf dem Wiehler Autobahnzubringer getötet. Es handelte sich um eines von sieben Tieren, die in einem Gehege des Zirkus Meik in der Bielsteiner Wiehlaue untergebracht waren und in der Nacht unter noch ungeklärten Umständen ausbrechen konnten.

Quelle: www.rundschau-online.de/oberberg/wiehler-autobahnzubringer-zirkuspony-stirbt-bei-verkehrsunfall,15185498,26977856.html

März 2014

In Münsingen sind drei Wasserbüffel aus dem Zirkus Edmund Kaiser ausgebrochen. Ein Zirkus-Mitarbeiter konnte die Tiere wieder einfangen und in ihrem Gehege unterbringen.

Quelle: www.teckbote.de/newsticker_artikel,-Entlaufene-Wasserbueffel-_arid,82532.html

März 2014

In Obergriesing entkamen sieben Kamele aus dem Zirkus Baldoni. Sie wurden von Polizeibeamten auf einem Parkplatz festgehalten, bis hinzugerufene Zirkusmitarbeiter eintrafen. Quelle: www.muenchen.tv/entlaufene-kamele-in-obergiesing-43249/#.Uyqi7eKuoZJ

März 2014

In Bonn floh ein Känguru aus seinem Gehege im Zirkus „Balu Barani“. Ein Stunde lang jagten Zirkus-Chef Roland Lauenburger und mehrere Helfer das verängstigte Tier, bis es völlig erschöpft in eine Garage getrieben und eingefangen werden konnte.

Quelle: www.express.de/bonn/tierischer-alarm--kaenguru--skypi--huepft-durch-vinxel,2860,26344442.html

Februar 2014

In Hannover entkamen nachts acht Kamele aus dem Circus Belly. Sie liefen direkt an der B6 entlang, als ein Busfahrer auf sie aufmerksam wurde.

Quelle: www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Hannover-Kamele-machen-Ausflug-zur-B-6

November 2013

Im Zirkus Aron in Türkheim entkamen ein Kamel und Dromedar. Die Tiere wurden eingefangen und in ihren Stall zurückgeführt.

Quelle: www.br.de/nachrichten/schwaben/tuerkheim-kamel-zirkus-100.html

Oktober 2013

In Blankenburg läuft ein Nashorn über die Straße. Es stammt aus dem in der Nähe gastierenden Circus Voyage.

Quelle: www.mz-web.de/quedlinburg/harz-ein-nashorn-auf-abwegen-in-blankenburger,20641064,24577322.html

August 2013

Bei einem Gastspiel in Schleswig bricht ein Elefant aus dem Gehege des Circus Carl Busch aus und verweilt unmittelbar an einer vielbefahrenen Straße.

Quelle: www.shz.de/lokales/schleswiger-nachrichten/ich-bin-ein-elefant-und-parke-jetzt-mal-am-stadtfeld-id3491256.html

August 2013

In Bitburg bricht ein Zebra aus einem dort gastierenden Zirkus aus und überquert die Fahrbahn. Nach einiger Zeit kann ein herbeigeholter Zirkusmitarbeiter das Zebra wieder

eingefangen.

<http://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/Zebra-bricht-in-Bitburg-aus-Zirkus-aus-und-versteckt-sich-auf-Fahrestreifen-id26539831.html>

Juli 2013

Einer Untersuchung des Vereins „Elefanten-Schutz-Europa e.V.“ von 2013 zufolge werden die Elefanten bei Circus Krone auf Tournee täglich ca. 18 bis 20 Stunden angebonden. Damit war Circus Krone der schlechteste von mehreren untersuchten Zirkusbetrieben mit Elefantenhaltung.

Quelle: „Elefanten in Zoo und Circus“, Nr. 24/2013. Hrsg.: Elefanten-Schutz-Europa e.V.

Juli 2013

Aus dem in Staßfurt gastierenden Zirkus Probst reißt ein Wildschwein aus. Die hinzugezogene Polizei sowie ein Tierarzt betäuben das Tier und bringen es zum Zirkus zurück.

Quelle: www.volksstimme.de/nachrichten/lokal/stassfurt/1115950_Wildschwein-vom-Zirkus-ausgerissen.html

Juli 2013

Ponys und Esel entkommen aus dem Zirkus Sergiano und traben über die Straßen von Brambauer. Gemeinsam mit der Polizei werden die Tiere wieder eingefangen.

Quelle: www.lokalkompass.de/luenen/leute/kleiner-zirkus-sergiano-in-grosser-not-d318751.html

Juni 2013

Mit Hilfe der Polizei und der Feuerwehr wird in Geretsried ein Stachelschwein eingefangen, das aus dem Zirkus Crocofant ausgerissen war. Ein zweites ausgebrochenes Stachelschwein kehrt selbst zum Zirkus zurück.

Quelle: www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/mit-unterstuetzung-eines-jaegers-und-der-feuerwehr-polizei-faengt-stachelschwein-1.1706834

Juni 2013

Innerhalb weniger Tage brechen in Kaufungen zwei Mal Pferde aus dem Zirkus Fischer aus. Mehrere Pferdebesitzer aus der Nachbarschaft und Zirkusmitarbeiter versuchen, so die Presse, eine halbe Stunde lang, die Tiere einzufangen.

Quelle: www.hna.de/lokales/soehre-kaufungen/hengst-attackierte-islandpferd-2973889.html

Mai 2013

In Eberswalde entkommen 2 schottische Hochlandrinder aus dem dort gastierenden Circus Constanze Busch. Die Feuerwehr muss dabei helfen, die Tiere wieder einzufangen.

Quelle: www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1156984/

Mai 2013

Auf den Nuthewiesen in Potsdam laufen die Elefanten des dort gastierenden Zirkus Africa frei herum. Das Ordnungsamt der Stadt schreitet ein und bemängelt zudem die Absperrung des Außengeheges, die nur aus einem elektrisch geladenen Drahtzaun besteht.

Quelle: www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/12517560/60709/Elefanten-laufen-frei-umher-Amt-schreitet-ein.html

Mai 2013

In Unterelchingen brechen 15 Kamele und Rinder aus dem dort gastierenden Zirkus E. Kaiser aus. Da die Tiere in Richtung der Bahngleise laufen, muss die Bahn die Lokführer darauf hinweisen, „Auf Sicht“ zu fahren. Zirkusmitarbeiter und die Polizei fangen die Tiere schließlich ein. Gegenüber der Presse spielt der Zirkus den Vorfall herunter, da ja nichts passiert sei.

Quelle: www.swp.de/ulm/lokales/kreis_neu_ulm/15-Zirkustiere-in-Unterelchingen-ausgebuext;art1158550,2002921

Mai 2013

In Berlin Neukölln brechen 4 Ponys aus ihrem Gehege aus. Auf den Neuköllner Maitagen sollen Kinder auf ihnen reiten. Die Polizei fängt die Ausreißer wieder ein.

Quelle: www.berliner-kurier.de/polizei-prozesse/polizei-faengt-pferde-ein-ausgebuext--wilde-pony-jagd-mitten-durch-neukoelln,7169126,22695222.html

April 2013

In Plattenhardt entkommt ein Minischwein aus dem dort gastierenden Zirkus Liberta. Das Schwein schafft es bis auf den Beschleunigungsstreifen der B27 in Filderstadt. Dort wird es von der alarmierten Polizei eingefangen.

Quelle: www.swr.de/nachrichten/bw/-/id=1622/nid=1622/did=11247808/16iry3/

März 2013

In Sonneberg bricht eine Antilope aus dem gerade angereisten Zirkus William aus. Das Tier kann erst nach einer längeren Verfolgung zu Fuß und mit dem Fahrrad wieder zum Zirkus zurückgelotst werden.

Quelle: www.insuedthueringen.de/lokal/sonneberg_neuhaus/sonneberg/K-o-bei-Kameldressur-und-eine-geflohene-Antilope;art83453,2472952

März 2013

In Lengerich bricht ein Tiger aus dem dort gastierenden Zirkus Diana Williams aus, der sich in der Nähe eines Kindergartens befindet. Das Tier läuft auf die Münsterstraße, wo es von einem Passanten entdeckt wird. Vorbeifahrende Autofahrer stellen ihre Fahrzeuge quer, um den Tiger am Weiterlaufen zu hindern. Die entflozene Großkatze wird schließlich von einem Dompteur des Zirkus eingefangen.

Quelle: www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Lengerich/Tiger-ausgerissen-Tigerdame-spaziert-ueber-Muensterstrasse

März 2013

In Dortmund brechen erneut 2 Kamele aus dem Zirkus Monti aus, der dort sein Winterquartier errichtet hat. Die Kamele traben in Richtung der S-Bahngleise, wo besorgte Passanten die Polizei rufen. Diese treibt die Kamele zurück in den Zirkus, der angibt, dass wohl jemand das Tor nicht zugemacht habe.

Quelle: www.radio912.de/infos/dortmund/nachrichten/art749,605677

Februar 2013

In Dortmund bricht ein Kamel aus dem Zirkus Monti aus, der dort sein Winterquartier errichtet hat. Der Zirkus bemerkt das Verschwinden des Tieres zunächst nicht, gibt dann jedoch zu, dass das Kamel zu ihm gehört und nimmt es wieder auf.

Quelle: www.radio912.de/audiothek/art757,598097

Februar 2013

In Bremen brechen 3 Lamas aus dem dort gastierenden Zirkus Olympia aus. Zwei der Tiere können schnell wieder eingefangen werden, das letzte verirrt sich in einen Swimmingpool in der Nachbargemeinde Oyten. Rettungskräfte ziehen das erschrockene Tier heraus und bringen es zurück in sein Gehege.

Quelle: www.focus.de/panorama/welt/so-ein-zirkus-entlaufenes-lama-aus-bremer-swimmingpool-gerettet_aid_921396.html

Januar 2013

In Schorndorf brechen 7 Kamele aus dem dort gastierenden Zirkus Kaiser aus. Die Tiere werden von einem Autofahrer entdeckt, der die Polizei verständigt. Diese informiert den Zirkus, der die Tiere wieder in die Gehege zurückbringt.

Quelle: www.suedkurier.de/nachrichten/baden-wuerttemberg/badenwuerttemberg/Kamele-auf-der-Landstrasse;art330342,5867894

Januar 2013

In Waiblingen bricht ein Lama aus dem dort gastierenden Waiblinger Weihnachtszirkus aus. Das Lama läuft erst auf der B14 in Richtung Winnenden, wendet dann und läuft auf der B29 in Richtung Schorndorf. Beide Straßen müssen zeitweise vollkommen gesperrt werden, bis das Tier von der Polizei und Zirkusangehörigen eingefangen wird.

Quelle: www.stuttgart-journal.de/tp2/pool/news/a/lama-buechst-aus-waiblinger-zirkus-aus-vollsperrung-b14-b29/

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 36

Datum: 27. NOV. 2013

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Wilm Heinrich

Gastieren von Zirkusunternehmen mit Wildtieren in Dresden
AF2593/13

Sehr geehrter Herr Heinrich,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Der Bundesrat forderte 2003, 2006 und zuletzt 2011 ein Verbot von Wildtieren für Zirkusbetriebe. In seiner jüngsten Entschließung vom 25.11.2011 (Dr 535/11) forderte er die Bundesregierung auf, "dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung zuzuleiten, die das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten". Die Hauptbegründung der Länderkammer bestand darin, "dass die Haltung der genannten Wildtiere im Zirkus mit einer Reihe von Belastungen verbunden ist, die einen angemessenen Schutz der Tiere in solchen Einrichtungen faktisch unmöglich machen". Hierbei handelt es sich um systemimmanente Tierschutzprobleme von Wanderzirkussen, welche aus Transport, Haltung und Dressur erwachsen und sich insofern im Konflikt mit der Staatszielbestimmung des Tierschutzes (Art: 20a GG) befinden. In Ermangelung bundesgesetzlicher Regelungen haben bereits einige Kommunen Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Wildtiermitführung ergriffen, darunter Stuttgart, München, Potsdam, Speyer, Heidelberg und Worms.

1. Welche Zirkusunternehmen haben seit 2010
 - a) städtische Flächen sowie Flächen städtischer Tochterunternehmen,
 - b) Flächen Drittergenutzt und wie oft gastierten die Betriebe in diesem Zeitraum in Dresden?
Welche Wildtiere haben sie mit sich geführt?“

Die Auflistung, welche Zirkusunternehmen von 2010 – 2013 in Dresden gastierten, finden Sie in der Anlage.

- a) Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft verwaltet ein Wiesenareal, welches u. a. für Zirkusgastspiele zur Verfügung gestellt wird. Auf der „Cockerwiese“ gastierten im Jahr 2010 der Zirkus Voyage und der Zirkus Berolina, im Jahr 2013 der Zirkus Probst. In den Jahren 2011 und 2012 fand keine Vermietung von städtischen Flächen an Zirkusunternehmen statt.

Das Straßen- und Tiefbauamt betreut das Volksfestgelände Pieschener Allee, wo der Weihnachtzirkus jährlich stattfindet.

b) Die übrigen aufgeführten Flächen sind Privateigentum bzw. die Unternehmen haben ihren Betriebssitz in Dresden.

2. „Wie wird die Erfüllung tierschutzrechtlicher Bedingungen bei Zirkusunternehmen - insbesondere im Hinblick auf Wildtiere - kontrolliert? Gibt es neben angekündigten tierschutzrechtlichen Überprüfungen weitere unangekündigte Kontrollen?“

Jedes Zirkusunternehmen muss eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz zum gewerblichen Zurschaustellen von Tieren besitzen, die von der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wird. Diese legt in Auflagen und Nebenbestimmungen die Rahmenbedingungen für das Mitführen der gehaltenen Tiere fest.

Zirkusbetriebe haben gemäß Tierschutzgesetz die Pflicht, ihr Gastspiel beim zuständigen Veterinäramt im Vorfeld anzuzeigen. Es wird in der Regel vor Beginn des Gastspiels eine tierschutzrechtliche Kontrolle anhand der Vorgaben aus der mitgeführten Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zum Zurschaustellen von Tieren durchgeführt.

Sollten in der Erlaubnis festgelegte Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, wird die Herstellung der Bedingungen gefordert und es erfolgt eine unangekündigte kostenpflichtige Nachkontrolle. Ebenso erfolgen unangekündigte Kontrollen bei Anzeigen gegen die Tierhaltung in den betreffenden Zirkussen.

3. „Welche Verstöße wurden seit 2010 bei gastierenden Zirkusunternehmen festgestellt? Gibt es eine öffentlich einsehbare Beanstandungsliste? Wie wurden die Verstöße geahndet? Was wurde zum Schutz der betroffenen Tiere unternommen?“

Festgestellte Verstöße betrafen die Kennzeichnung von Tieren, unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten, ungeeigneten Untergrund für den Huf- und Klauenabrieb, das Fehlen von Mineralstoffen und Nagematerial bzw. das Fehlen einer Suhle oder die fehlende Anzeige des Gastspieles bei der Landeshauptstadt Dresden.

Eine öffentlich einsehbare Beanstandungsliste gibt es nicht.

Für die Veterinärbehörden existiert die Zirkusdatenbank im System HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere), worin die Feststellungen von Kontrollen eingetragen werden, diese Datenbank ist aber nur für Veterinärbehörden einsehbar, nicht für die Zirkusunternehmen oder Dritte.

4. „Welche Möglichkeiten hätte die Stadt Dresden, um bei Gastspielen von Zirkustieren das Mitführen von Wildtieren einzuschränken? Welche Maßnahmen beabsichtigt die Stadtverwaltung durchzuführen?“

Die Landeshauptstadt Dresden hat keine Möglichkeit, das Mitführen von Wildtieren in Zirkusunternehmen einzuschränken. Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zum gewerblichen Zurschaustellen von Tieren kann mit allen darin aufgeführten Tieren frei in Deutschland seinem Gewerbe nachgehen. Beschränkungen durch Gastspielorte sind verwaltungsgerichtlich als unzulässig abgewiesen worden. Tierschutzrecht ist Bundesrecht, die Landeshauptstadt Dresden kann keine Maßnahmen einleiten.

Im Fall der Beantragung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zum gewerblichen Zurschaustellen von Tieren durch in Dresden ansässige oder ausländische Unternehmen, die ihre Tournee in Dresden beginnen, wird nach Prüfung der Voraussetzungen diese Erlaubnis anhand der Vorhaben der Erlaubnisbausteine im Zirkusregister im System HIT erstellt.

Bei Einhaltung der Haltungsvorgaben aus den Zirkusleitlinien, dem Vorhandensein der Sachkunde und Zuverlässigkeit hat der Antragsteller das Recht, die Erlaubnis zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Helma Orosz

Anlage

Zirkusunternehmen in Dresden 2010 - 2013

Zirkus	Jahr	Standort	Wildtiere	Verstöße
Aeros	2010	Rennbahn Reick	Zebra, Kamele	Zweige und Äste fehlen
	2011	Rennbahn Reick		
Afrika	2012	Gorbitz Wölfnitzer Ring	Elefanten, Kamele, Giraffe	fehlende Zirkustierpässe, Salzlecksteine, Elefant angebunden
Arena	2011	Gorbitz/Wölfnitzer Ring	Kamele	3 Wochen junge Tiere - Verbot des Mitführens
Barelli	2011	Elbepark	Kamele/Dromedare	Salzlecksteine, Äste/Zweige fehlen
Bellini	2013	Parkplatz Möbel Kraft	Kamele	Äste und Zweige fehlen
Berlin	2010	Leubnitzpassage	Alpaka, Lama, Kamel	keine § 11 Genehmigung - wird in Nordsachsen erstellt
Berolina	2012	Pieschener Straße	Elefanten, Giraffe, Breitmaulnashorn, Bären	keine
Busch, Constanze	2012	Kesselsdorfer Str.	Tiger	keine
Casselli	2012	Pirnaer Landstr./Dohnaer Str.	keine	Hufpflege schlecht, Ziegen keine Klettermöglichkeiten
		Königsbrücker Landstraße.		Hufe extrem ausgebrochen, Bußgeldverfahren
FlipFlop	2012	Sportplatz Hohnsteiner Str.	keine	keine
Florida	2012	Gorbitz/Wölfnitzer Ring	Kamele	fehlende Ohrmarken von Rindern
Francisco	2012	Elbepark/Lommatzscher Str.	Kamele	keine
Kunderbunt	2012	Altplauen	Lamas	Hufpflege, Ziegen keine Klettermgl., fehlende Tetanusimpf. Equiden
LA-KAA	2011	Carte Blanche Prießnitzstr.	Schlagen, Skorpione	keine
Matz	2011	Betriebsstandort Dresden	Schlangen	keine
Monaco	2011	Kesselsdorfer Str.	Kamele, Lamas	Klauenpflege

Moskauer Katzentheater	2010	Komödie		keine
	2012	Komödie		keine
	2013	Komödie		keine
Nicht, Katharina	2013	Betriebsstandort Dresden	Schlangen	keine
Piccolino	2011	Klotzsche	Kamele, Lamas	keine
	2012	Leuben	Kamele, Lamas	Kennzeichnung Ziege fehlt, fehlende Equidenpässe
	2013	Leuben	Kamele, Lamas	
Probst	2011	Cockerwiese	Tiger, Kamel, Antilopen, Zebra	Außengehege fehlen
	2013	Pieschner Str.		
Projektzirkus		div. Standorte an Schulen	Schlangen	Terrarien/Badebecken zu klein/LF zu gering
Renz	2013	Bergstr./Ecke Münchner Str.	keine	
Rogall	2012	Bergstr./Ecke Münchner Str.	Kamele	fehlende Salzlecksteine, Hufpflege, LKW-techn. Mängel
Saloni	2011	Gompitzpark	Kamele	keine
Salino	2013	Klotzsche	Kamele/Lamas	keine
Show Diana	2012	Stechgrundstr.	Kamele	keine
André Sperlich	2012	Elbepark	Schlangen	Terrarien zu klein, Kennzeichnung Schaf/Ziege fehlt
	2013	div. Standorte an Schulen	Schlangen	
Voyage	2010	Cockerwiese	Elefanten, Nashorn, Flusspferd, Giraffe, Kamele	
	2012	Pieschener Straße	Elefanten, Nashorn, Flusspferd, Giraffe, Kamele	
Weihnachtszirkus	2010	Pieschener Allee	Asiatische Elefanten	
unter Busch/Roland	2011	Pieschener Allee	Löwen	keine
	2012	Pieschener Allee	Seelöwen, Affen, Papageien	
	2013	Pieschener Allee	Tiger	keine

Verbleib von Wildtieren bei einem Verbot im Zirkus

Diese Frage wird verständlicherweise immer wieder in Verbindung mit der Forderung nach einem Verbot von Tieren im Zirkus gestellt.

Zunächst einmal kann man davon ausgehen, dass beim sogenannten "Wildtier-Verbot" (also von Tiernummern im Zirkus) den Zirkusunternehmen eine Frist gesetzt werden würde. Mit Sicherheit müsste kein Zirkus die Tiere über Nacht abgeben.

Hinsichtlich der Unterbringung der Tiere gibt es mittlerweile bereits zahlreiche, sehr gute Schutzgebiete, in denen diverse Zirkustiere ein gutes Leben führen können:

Speziell hinsichtlich der Unterbringung geretteter Zirkuselefanten gibt es hier sehr gute Informationen:

http://www.european-elephant-group.com/erfolge_circus.htm

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang auch das derzeit in Frankreich geplante European Elephant Sanctuary. Die Profis der Elefantenrettung aus Asien, die Mahouts Foundation (unterstützt durch Boon Lott's Elephant Sanctuary, Save Elephant und elesanctuary), gehen davon aus, dass es bald in ganz Europa ein Verbot für die Haltung von Wildtieren in Zirkussen geben wird.

Deshalb möchte die Mahouts Foundation in Limosin/ Frankreich eine Landfläche kaufen, um für die Elefanten aus europäischen Zirkussen ein Schutzgebiet zu errichten.

Ausführliche Informationen darüber gibt es unter: www.elephanthaven.com

<https://www.facebook.com/ElephantHaven> und <https://www.justgiving.com/Sarah-Blaine/>

Zur Aufnahme der letzten Zirkusbären haben sich in Deutschland verschiedene Bärenwälder bereit erklärt: der [Alternativer Bärenpark Worbis](#), der [Bärenwald Müritz](#) der [Bärenpark Bad Rippoldsau](#) und der Anholter Bärenwald. Weiterhin gibt es einen Gnadenhof für Bären, betrieben von der Gewerkschaft für Bären.

Auch das [GUT AIDERBICHL](#) hat bereits in der Vergangenheit Zirkuspferde und andere Tiere aus Zirkussen aufgenommen.

Ein großes Schutzgebiet für Großkatzen ist z.B. Lions Rock in Südafrika <http://www.vier-pfoten.de/projekte/lionsrock/>, wo schon mehrere gerettete Tiere ein neues Zuhause gefunden haben und wahrscheinlich werden mit Hinblick auf ein Verbot weitere Schutzgebiete errichtet werden müssen.

Die Diskussion um ein Wildtierverbot ist jedoch kein neues Thema. Die Zirkusunternehmen müssen sich seit Jahren damit auseinandersetzen, dass es ein Verbot geben wird. Es ist ihnen wahrhaftig zuzumuten, sich darüber hinaus selbst Gedanken darüber zu machen, was mit ihren "Mitarbeitern" geschehen wird, wenn diese eines Tages nicht mehr auftreten dürfen. Diese Problematik stellt sich ihnen ja auch für den Fall, dass die Tiere alt oder krank werden und nicht mehr "arbeiten" können.

Wer jahrelang von den Tieren profitiert, muss sich eben auch darum kümmern, wie es mit ihnen weitergehen wird, wenn das Verbot kommt.

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 23.08.10

und Antwort des Senats

Betr.: Was weiß der Senat über in Hamburg gastierende Zirkusse und die dort lebenden Tiere?

Unter Bezugnahme auf die Drs. 19/4669, Schriftliche Kleine Anfrage „Tierschutz in Zirkusbetrieben“, 19/5150, Antrag „Tierschutz in Zirkusbetrieben“, ergibt sich, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nur sehr unzureichendes Wissen und wenige Möglichkeiten hat, den Tierschutz in Zirkusbetrieben ausreichend zu kontrollieren. Der zuständigen Behörde fehlt der Überblick über Anzahl und Arten der Tiere.

Hinzu kommt, dass das Zirkuszentralregister gerade erst eingerichtet wurde und noch nicht zufriedenstellend mit Daten gefüllt und damit verwertbare Zahlen liefern kann.

Der Beschluss des Bundesrates, Drs. 595/03, ein Verbot für die Haltung bestimmter Wildtiere, zum Beispiel Großkatzen, Affen, Elefanten, in Zirkussen zu erlassen, wird nach Aussage des Senats deswegen nicht von der Bundesregierung umgesetzt, weil diese erst Erfahrungen mit dem Zirkuszentralregister sammeln will. Erst in über einem Jahr – vermutlich zum Ende oder über das Ende der 19. Wahlperiode hinaus – würden Daten zur Verfügung stehen, hieß es auf der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Folge derart bürokratischen Verhaltens ist, dass weiterhin Tiere, insbesondere Wildtiere in Zirkussen, aufgrund nicht artgerechter Haltung leiden müssen.

Ich frage daher den Senat:

- 1. Wie verläuft das Anmelde- und Genehmigungsverfahren, wenn ein Zirkus in der Freien und Hansestadt Hamburg gastieren will und wo sind die Bestimmungen dafür festgelegt? Bitte Anzahl und Qualifikation des dafür bei der zuständigen Behörde vorhandenen Personals, den üblichen Anmeldezeitraum, vom Zirkusbetrieb anzugebende Daten sowie zeitlichen und inhaltlichen Umfang und Kriterien der Überprüfung angeben.*

Nach § 16 Absatz 1a des Tierschutzgesetzes muss der Zirkus den neuen Aufenthaltsort in Hamburg bei der tierschutzrechtlich zuständigen Behörde spätestens beim Verlassen seines bisherigen Aufenthaltsortes anzeigen. Dabei müssen Angaben gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zu Tierarten, verantwortlicher Person, Räumen und Einrichtungen gemacht werden. Die Entgegennahme der Anzeige erfolgt in der Regel von einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter mit einer Ausbildung zum mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst beziehungsweise von einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.

Drucksache 19/7032 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode

Wenn Zirkusse auf öffentlichen Wegeflächen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gastieren wollen, erfolgt eine schriftliche Antragstellung an das Fachamt Management des öffentlichen Raumes des zuständigen Bezirksamtes in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sechs Monaten vor dem beantragten Termin. Erforderlich sind Angaben zum Inhaber sowie zur Größe und Art der Nutzung. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes prüft den Antrag nach dem Hamburger Wegegesetz und dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen. Eine Kopie des Antrages sowie die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden an das Verbraucherschutzamt/Veterinärwesen des Bezirksamtes zur Prüfung der tierschutzrechtlichen Belange gesendet; diese Prüfung erfolgt durch eine Amtstierärztin beziehungsweise einen Amtstierarzt.

Nach der Hamburgischen Bauordnung muss eine Erlaubnis für den Standort (Aufstellungsfläche des Zelt) vorliegen. Für das Zelt als bauliche Anlage wird eine gültige Ausführungsgenehmigung benötigt. Bei der Bauaufsicht muss eine Anzeige vor der Inbetriebnahme unter Vorlage des Prüfbuches für das Zelt erfolgen. Die Bauaufsicht kann die Inbetriebnahme des Zelt durch einen Sachkundigen verlangen. Nach Anlage 2 Nummer 10 zur Hamburgischen Bauordnung sind Zelte bis zu 75 m² Grundfläche genehmigungsfrei.

Die darüber hinaus erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

2. *Welche Tierarten fallen unter den Begriff Wildtier und findet eine Differenzierung statt, wenn ein Tier bereits in Gefangenschaft geboren wurde?*

Wildtiere sind alle Tiere, die nicht domestiziert sind, unabhängig vom Aufenthalts- oder Geburtsort. Domestizierte Tiere sind im Erscheinungsbild und/oder Erbgut von ihren Stammformen abweichende Exemplare von Wildtierarten, die traditionell als Hausbeziehungweise Nutztiere gehalten werden, wie zum Beispiel Haushund (*Canis lupus f. domesticus*), Hauskatze (*Felis sylvestris f. domestica*), Haustaube (*Columba livia f. domestica*), Kanarienvogel (*Serinus canaria f. domestica*) und Honigbiene (*Apis mellifera*).

3. *Um welche Haltungsmängel Wildtiere betreffend handelte es sich genau, die in der Kleinen Anfrage, Drs. 19/4669 unter Frage 2. angegeben wurden?*

Jahr	Zahl der Zirkusse mit Haltungsbeanstandungen	Haltungsbeanstandungen Wildtiere betreffend
2008	4	keine
2009	1	<u>Flusspferd</u> Wassertemperatur des Bassins zu kalt Einzäunung zu niedrig <u>Zebra</u> Boxenwände defekt <u>Löwen und Leoparden</u> Grundfläche der Käfige zu klein fehlender warmer Innenkäfig fehlende Kratzbäume fehlende erhöhte Liegeflächen <u>Tiger</u> fehlende Bademöglichkeit fehlender warmer Innenkäfig

4. *Trifft es nach Einschätzung des Senats zu, dass ein Tier, das in einem Zirkus lebt, aufgrund dessen bereits kein Wildtier mehr ist?*

Nein, siehe Antwort zu 2.

5. *Steht der Senat weiterhin zu seiner Aussage in Drs. 19/4669, dass er sich für ein Verbot bestimmter Tiere in Zirkussen ausspricht?*

Wenn ja, welche Übergangsmöglichkeiten bestünden auf Landesebene, um Zirkusse daran zu hindern, insbesondere Wildtiere anzukaufen, auszuleihen, zu halten und auftreten zu lassen?

Die zuständige Behörde hält die Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates (Drs. 595/03) weiterhin für erforderlich. Solange die Haltungserlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes zu erteilen ist, besteht keine Möglichkeit, die Wildtierhaltung in Zirkussen zu beschränken. Landesrechtliche Maßnahmen würden bundesrechtlichen Regelungen widersprechen und wären somit unzulässig.

6. *Welche Zirkusse sind in Hamburg registriert?*

Zirkus Berlin und Zirkus Royal.

7. *Welche Zirkusse gastierten seit 2005 in Hamburg?*

8. *Wie viele dieser Zirkusse hielten Tiere?*

9. *Welche dieser Zirkusse hielten welche Wildtiere?*

Die erfragten Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst.

10. *Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, wenn Tiere in der Zeit, in der der jeweilige Zirkus in Hamburg gastierte, zu Tode kamen?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

a. *Wo wurden die Kadaver entsorgt?*

Entfällt.

b. *Wird die Todesursache überprüft und wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

c. *Welche Todesursachen wurden festgestellt?*

Entfällt.

11. *Würde nach Einschätzung des Senats ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände Möglichkeiten eröffnen, Wildtiere in Zirkusbetrieben zu verringern beziehungsweise zu unterbinden?*

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde: Nein. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

12. *Welche fundierten Rechtsausführungen sind dem Senat bekannt, die sich zum Spannungsverhältnis des Grundsatzes von Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und dem Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben positionierten? Bitte Quellen angeben und/oder beifügen.*

Der zuständigen Behörde liegen folgende Rechtsausführungen zu diesem Themenkomplex vor:

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit eines Verbots der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, durch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit, Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack, Goldmann, Hamburg, 15. April 2009.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit/Diplom-Biologe Thomas Pietsch: „Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2010, 97.



Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. April 2005

Geschäftszeichen: III A 7- 8090/9-35 277/2005
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 10104 Berlin
Haus- und Lieferanschrift:
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Bundesministerium für Verbraucherschutz, 2005/024521
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 327

Bonn

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
- Posteingang -

Eing. 03. Mai 2005

Abt./Ref. 327-3576/0000

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zur Änderung anderer tierschutzrechtlicher Vorschriften

hier: Verbot der Zurschaustellung bestimmter Tierarten, wenn die Zurschaustellung an wechselnden Orten ausgeübt wird

Bezug: Ihre Email vom 17. März 2005
- 327-3576/0000 .

Die mit § 12 Abs. 3 TierSchG-E beabsichtigte Einführung eines repressiven Haltungsverbots der in der Vorschrift genannten Tierarten vor allem in Zirkusbetrieben erscheint gegenwärtig nicht gänzlich frei von verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese ergeben sich vor allem aus der Frage nach der Erforderlichkeit der gesetzlichen Neuregelung. Im Einzelnen gilt Folgendes:

2.1 Artikel 12 Abs. 1 GG

2.1.1 Eingriff in den Schutzbereich

Mit dem in § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E geregelten Verbot dürfte in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Zirkusbetreiber und der (ggf. als sog. Engagementnummern mitreisenden) Dompteure der in Rede stehenden Tierarten eingegriffen werden. Dem Verbot kommt berufsregelnde Bedeutung zu, da es die berufliche Tätigkeit der von ihm Betroffenen ersichtlich einschränkt bzw. lenkt.

2.1.2 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Ob ein solcher Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt, ob er insbesondere verhältnismäßig ist, beurteilt das Bundesverfassungsgericht seit seinem so genannten „Apothekenurteil“ vom 11. Juni 1958,

- 1 BvR 596/56 -, BVerfGE 7, 377, 397 ff., 405f.,

in erster Linie mit Hilfe der „Drei-Stufen-Theorie“. Dabei geht es von der Überlegung aus, dass sich die Regelungsbefugnis des Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG zwar auf die Berufsausübung und die Berufswahl erstreckt, aber nicht auf beide in gleicher Intensität. Die Befugnis ist inhaltlich umso freier je mehr eine reine Ausübungsregelung getroffen wird, umso enger, je mehr auch die Berufswahl betroffen ist:

Berufsausübungsregelungen haben das „Wie“, die Art und Weise der beruflichen Tätigkeit zum Gegenstand (1. Stufe). Sie gelten den Bedingungen und Modalitäten, unter denen sich die Berufsausübung vollzieht. Der Kern der beruflichen Tätigkeit bleibt hingegen unberührt. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit sind zulässig, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls diese zweckmäßig erscheinen lassen und sie auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Bei Eingriffen in die Berufswahlfreiheit, die das „Ob“ der Berufstätigkeit betreffen, ist zwischen objektiven und subjektiven Zulassungsgrenzen zu differenzieren. Subjektive Zulassungsgrenzen sind in Vorschriften enthalten, welche die Aufnahme der Berufstätigkeit an von der Person des Berufsanwärters abhängige und für diesen grundsätzlich erfüllbare Voraussetzungen binden (2. Stufe). Solche Vorschriften sind gerechtfertigt, wenn durch sie ein der Freiheit des Einzelnen vorgehendes wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt werden soll. Objektive Zulassungsgrenzen werden durch Berufszugangsbedingungen geschaffen, die von der persönlichen Qualifikation des Berufsanwärters unabhängig sind und von diesem nicht beeinflusst werden können (3. Stufe). Sie dürfen nur ausnahmsweise zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut geschaffen werden.

Hiervon ausgehend können Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des durch § 12 Abs. 3 TierSchG-E bedingten Eingriffs in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit mit Blick auf das Erforderlichkeitskriterium nicht völlig ausgeräumt werden. Im Einzelnen ist wie folgt zu differenzieren:

2.1.2.1 Zirkusbetreiber

Soweit Zirkusbetreiber dem Verbot des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E unterfallen, dürfte die Vorschrift „lediglich“ die Berufsausübungsfreiheit betreffen. Ihnen wird zwar die Zurschaustellung der in Rede stehenden Tierarten verboten. Die Freiheit, einen Zirkus zu betreiben und in diesem andere wildlebende Tierarten zur Schau zu stellen, bleibt aber unberührt.

Für die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E streiten auch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls. Ziel der Regelung ist es, eine tierschutzgerechte Haltung der genannten Tierarten sicherzustellen. Damit dient das Verbot des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG dem in Artikel 20a GG als Staatszielbestimmung verankerten Tierschutz.

Fraglich bleibt allerdings, ob das Verbot in § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E in Bezug auf Zirkusbetriebe auch im Übrigen den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspricht.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E ist geeignet, den mit ihr angestrebten Zweck zu erreichen. Denn mit Hilfe des Verbots, die fraglichen Tierarten zur Schau zu stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurschaustellung an wechselnden Orten ausgeübt wird, wird ein Beitrag zu der beabsichtigten - grundsätzlichen - Unterbindung der Haltung von Affen, Elefanten, Großbären, Großkatzen und Geparden insbesondere in Zirkusbetrieben geleistet. Das reicht für die Annahme der Eignung der Regelung aus.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. März 1971 - 1 BvR 52, 665, 667, 754/66 -, BVerfGE 30, 292, 316, und vom 9. März 1994 - 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92 -, BVerfGE 90, 145, 172.

Problematisch erscheint aber, ob das Verbot auch erforderlich ist. Ein gleich wirksames die Berufsausübung weniger stark einschränkendes Mittel,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. März 1971 - 1 BvR 52, 665, 667, 754/66 -, ebenda, und vom 9. März 1994 - 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92 -, ebenda,

könnte das zur Zeit geltende Recht bieten, welches lediglich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt statuiert. Dagegen ließe sich anführen, dass sich die aus Ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 17. März 2005 im einzelnen ergebenden Missstände in der Haltung der fraglichen Tierarten in Zirkusbetrieben,

bezüglich derer nachdrücklich angeregt wird, diese in der Gesetzesbegründung eingehend unter Hinweis auf die der jeweiligen Art entsprechenden Haltungsbedingungen zu erläutern,

offenbar nicht in ausreichendem Maße mit dem bisherigen Handlungsinstrumentarium bekämpfen lassen. Hiesigen Erachtens lassen sich aber bislang weder der Begründung zu § 12 Abs. 3 TierSchG noch den Ausführungen in Ihrer vorgenannten Stellungnahme hinreichende, fachlich belastbare Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die bisherige Normkonzeption zur Zielerreichung weniger geeignet ist als das nunmehr in den Gesetzentwurf aufgenommene repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Aus der Gesetzesbegründung müsste deutlicher als bisher hervorgehen, weshalb eine konsequente Anwendung des geltenden Regelungsregimes (Möglichkeit der Genehmigungsversagung, Rücknahme oder Widerruf erteilter Genehmigungen, Erlass behördlicher Anordnungen – ggf. ergänzt um die Einführung des ebenfalls vorgesehenen Zirkuszentralregisters, mit dem die Einhaltung der Genehmigungsnebenbestimmungen wesentlich besser überwacht werden kann) den erwünschten Tierschutz nicht in gleichem Maße sicherzustellen vermag wie die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften.

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen nochmals zu betonen, dass der praktische Unterschied zwischen der derzeitigen und der - beabsichtigten - zukünftigen Rechtslage auch nach neuerlicher Prüfung dieses Aspektes (vgl. bereits die hiesige E-Mail vom 28. Oktober 2005) gering sein dürfte: Nach geltendem Recht unterliegt die (gewerbsmäßige) Zurschaustellung der in § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E genannten Tierarten einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. d) i. V. m. Abs. 2 TierSchG). Nunmehr soll das an wechselnden Orten erfolgende Zurschaustellen der in Rede stehenden Tierarten einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt unterworfen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 TierSchG-E), wobei die Befreiung von dem Verbot von den Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die schon jetzt für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. d) TierSchG gelten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 4 TierSchG-E). Der regelungstechnische Unterschied zwischen der gegenwärtigen und der zukünftigen Regelung liegt darin, dass zur Zeit die Erlaubnis für die gewerbsmäßige, an wechselnden Orten erfolgende Zurschaustellung der fraglichen Tiere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 TierSchG zu erteilen ist, während nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Genehmigungserteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Nach hiesiger Einschätzung dürfte das Ermessen der Behörde bei der Entscheidung über die Befreiung von dem Verbot des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E aber - jedenfalls nach der bisherigen Konzeption des § 12 Abs. 3 (!) - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TierSchG regelmäßig auf Null reduziert sein, d.

h., die Genehmigung ist dann - wie schon jetzt - zu erteilen. Für eine - wie von Ihnen erwartete - restriktivere Genehmigungserteilungspraxis dürfte (rechtlich) wenig Raum bleiben. Ein maßgeblicher Unterschied zwischen bisheriger und zukünftiger Rechtslage hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen kann daher hier nach wie vor nicht erkannt werden, weshalb die Erforderlichkeit der Regelung unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls fraglich erscheint.

Im vorliegenden Zusammenhang ist allerdings hervorzuheben, dass der Gesetzgeber im Bereich der Berufsausübungsregelungen einen erheblichen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum hat. Dies gilt für die Einschätzung drohender Gefahren ebenso wie für die Beurteilung von Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 1987 - 1 BvR 1086, 1468, 1623/82 -, BVerfGE 77, 84, 106.

~~Unterstellt man die Erforderlichkeit von § 12 Abs. 3 TierSchG dürfte sich das in Rede stehende Verbot schließlich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweisen. Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts ergibt, dass das Verbot eine angemessene, den betroffenen Zirkusbetreibern auch zumutbare Belastung darstellt.~~

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 - 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92 -, a. a. O., 173, und Urteil vom 15. Januar 202 - 1 BvR 1783/99 -, BVerfGE 104, 337, 349.

Die Wirkungen des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit der Zirkusbetreiber ist begrenzt. Wer in seinem Zirkus Tierarten zur Schau stellen will, die unter das Verbot des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E fallen, wird daran zwar zukünftig gehindert. Die Zurschaustellung anderer wildlebender Tierarten wird durch das Verbot jedoch nicht berührt. Darüber hinaus setzt sich das herkömmliche Zirkusprogramm nicht nur aus „Tiernummern“, sondern aus zahlreichen weiteren Elementen zusammen. Die Aufrechterhaltung eines Zirkusbetriebs ist also weiterhin möglich. Hinzu kommt, dass das in § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E statuierte Verbot nicht absolut gilt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall vielmehr Ausnahmen von dem Gebot genehmigen. Im Übrigen soll das Verbot nicht sofort, sondern gemäß den Ausführungen in Ihrer o. g. ergänzenden Stellungnahme erst nach Ablauf einer in verfassungsrechtlicher Hinsicht wohl nicht zu beanstandenden Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren gelten (grundrechtsfreundlicher wäre eine längere Übergangsfrist).

Bei der Gesamtabwägung wird maßgebend, dass der Tierschutz (hier in Form der Sicherstellung artgerechter Haltung der in Rede stehenden Tierarten) einen

Gemeinwohlbelang darstellt, dem auch in der Bevölkerung ein hoher Stellenwert beigelegt wird. Der Gesetzgeber hat dem dadurch Rechnung getragen, dass er Tiere nicht als Sachen, sondern als – Schmerz empfindende – Mitgeschöpfe versteht und sie durch besondere Gesetze geschützt wissen will (vgl. § 90a Satz 1 und 2 BGB, § 1 TierSchG). Dieser Schutz ist vor allem im Tierschutzgesetz verankert. Das Gesetz wird von dem Leitgedanken getragen, Tieren nicht ohne jeden vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen und dient damit der Verwirklichung der Staatszielbestimmung des Artikel 20a GG (vgl. bereits oben). Dieser Gemeinwohlbelang, dem die Regelung dient, wiegt ersichtlich schwerer als die nur im begrenzten Umfang betroffenen wirtschaftlichen Interessen der unter die Vorschrift fallenden Zirkusbetreiber.

2.1.2.2 Dem Zirkusbetrieb angehörende und nicht angehörende Tierdompteure

Für den in der Überschrift genannten Personenkreis dürften die vorstehenden Ausführungen im Ergebnis entsprechend gelten, wenn sie durch die fragliche Regelung ebenfalls „lediglich“ in ihrer **Berufsausübungsfreiheit betroffen** sein sollten. Dafür spricht Folgendes: Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 TierSchG-E erlaubt es den Dompteuren zukünftig zwar grundsätzlich nicht mehr, mit den in Rede stehenden Tierarten an wechselnden Schaustellorten aufzutreten. Es bleibt ihnen aber möglich, mit anderen (Raub-)Tierarten z. B. in einem Zirkus Dressurnummern vorzuführen. Aber auch dann, wenn man die Tätigkeit des Dompteurs der in § 12 Abs. 3 TierSchG-E genannten Tierarten (jeweils) als eigenständigen Beruf ansehen wollte, ließe die letztgenannte Vorschrift die Freiheit, diese Berufe zu wählen, unberührt. Es bleibt dem betroffenen Personenkreis nämlich möglich, in festen (artgerechten) Ortseinrichtungen mit Affen, Elefanten, Großbären, Großkatzen oder Geparden aufzutreten. Darüber hinaus können die Betroffenen als Trainer dieser Tierarten z. B. in Film- und Fernsehproduktionen mitarbeiten; weitere Tätigkeitsmöglichkeiten sind denkbar. Nach hiesiger Einschätzung spricht jedoch einiges dafür, in der Tätigkeit eines Affen-, Elefanten-, Bären-, Großkatzen- sowie Gepardendompteurs nicht jeweils einen eigenständigen Beruf zu sehen. So geht z. B. die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit offenbar von einem einheitlichen Berufsbild des Dompteurs bzw. Tierlehrers aus.

Wollte man in der Regelung des § 12 Abs. 3 TierSchG-E einen Eingriff in die Berufswahlfreiheit sehen, so dürfte dieser wohl auch dann gerechtfertigt sein, wenn insoweit eine objektive Zulassungsgrenze anzunehmen wäre. Denn die Regelung dient unter Berücksichtigung ihrer Begründung und Ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 17. März 2005 der Abwehr nachweisbarer schwerer Gefahren für den Tierschutz, hinsichtlich dessen

es unter Berücksichtigung der jüngsten Änderung des Artikel 20a GG sowie der in der Literatur,

vgl. Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, Bonn 2003, 64; Gubelt, In: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. I, 5. Auflage, München 2000, Art. 12 Rn. 68,

und Rechtsprechung,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. August 1981 - 3 C 37.80 -, BVerwGE 46, 51,

vertretenen Auffassungen gut vertretbar erscheint, ihn als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut anzusehen. Dies muss aber letztlich fachlich beurteilt werden.

Hinsichtlich der übrigen Verhältnismäßigkeitsanforderungen kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Ziffer 2.1.2.1 verwiesen werden.

2.2 Artikel 14 Abs. 1 GG

Sollten die o. g. Probleme hinsichtlich der Erforderlichkeit der in Rede stehenden Regelung überwunden werden können - wofür einiges spricht - erübrigt sich eine gesonderte Prüfung der Vereinbarkeit von § 12 Abs. 3 TierSchG-E mit Artikel 14 Abs. 1 GG. Denn eine zulässige Berufsausübungsregelung dürfte grundsätzlich auch eine zulässige Eigentumsbeschränkung darstellen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1. März 1979 - 1 BvR 532, 533/77, 419/78 und 1 BvL 21/78 -, BVerfGE 50, 290, 365.

2.3 Artikel 3 Abs. 1 GG

Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG könnte mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen, weil lediglich Affen, Elefanten, Großbären, Großkatzen und Geparde, nicht aber andere wildlebende Tierarten von erstgenannter Vorschrift erfasst werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG aber bereits dann verletzt, wenn zwischen Vergleichsgruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Februar 1992 - 1 BvL 29/78 -, BVerfGE 85, 238, 244.

Während solche Unterschiede zwischen den von § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchG-E betroffenen Tierarten und anderen Wildtierarten der bislang vorliegenden Gesetzesbegründung nicht entnommen werden kann, ergeben sie sich aber nunmehr - wenn auch recht knapp - aus Ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 17. März 2005. Darin ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anforderungen an eine artgerechte Haltung gerade der in Rede stehenden Tierarten besonders hoch sind und dass die Beanstandungen bei den hier relevanten Tierarten signifikant hoch sind bzw. höher liegen als bei anderen Tierarten. Jedenfalls lassen diese Angaben, die in deutlich ausführlicherer Art und Weise in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden sollten, die Entscheidung nur bestimmte Tierarten der Verbotsergänzung zu unterwerfen, nicht willkürlich erscheinen.



Wiesbaden, den 29. Oktober 2012

Informationen für Städte und Gemeinden sowie sonstige Interessierte zum Beschluss von kommunalen Wildtierverboten bzw. zur Vergabe von Plätzen an Zirkusse mit Wildtieren

Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, dass immer mehr Städte und Gemeinden ein kommunales Wildtierverbot für gastierende Zirkusunternehmen beschließen. Ein solcher Gemeinderats- oder Stadtverordnetenversammlungsbeschluss sollte gut durchdacht und vor allem schlüssig begründet sein.

Die Landestierschutzbeauftragte möchte daher einige Arbeits- und Entscheidungshilfen geben, die sich wie folgt aufgliedern:

1. Allgemeine Grundlagen, insbesondere zur Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes im Hinblick auf die Grundrechte der Zirkusunternehmer und Tierlehrer
2. Sicherheitsproblematik bei der Haltung gefährlicher Wildtiere im Zirkus
3. Argument der Einhaltung der Zirkusleitlinien
4. Möglichkeiten für Städte und Gemeinden nach rechtlicher Betrachtung und Praxiserfahrungen
5. Vorgehensweise bei bereits bestehenden Beschlüssen zum Wildtierverbot

1. Allgemeine Grundlagen:

Der Bundesrat bzw. Bundesrat und Bundestag forderten bereits drei Mal in den Jahren 2003, 2006 und 2011 die Bundesregierung auf, ein Verbot bestimmter Wildtierarten in Zirkussen einzuführen.

Das Verbot erfolgte bis heute nicht. Zunächst sah der Bund im EU-Recht einen Hinderungsgrund. Die EU bestätigte allerdings das komplette Wildtierverbot in Österreich als EU-rechtskonform. Dann führte die Bundesregierung an, das Verbot beeinträchtigt die Grundrechte (Berufsausübung und Berufswahlfreiheit) der Zirkusunternehmer und auch die der Tierlehrer. Dies wurde und wird von verschiedenen Juristen anders beurteilt (siehe Gutachten Wollenteit).

Im Bundesratsbeschluss 565/11 aus dem November 2011 wird die Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes bestimmter Wildtierarten im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit der EU sowie im Hinblick auf die Einschränkungen der Grundrechte (hier insbesondere Artikel 12 und 14) seitens des Bundesrates bejaht (Wortlaut siehe Anlage 9).

Historie:

a. Verfahren Chemnitz:

Die Stadt Chemnitz führte im Oktober 2007 ein Verbot des Mitführens und des Auftritts bestimmter Wildtierarten im Zirkus ein.

Der Platzpachtvertrag enthielt ein Verbot des Mitführens und Auftretens von 10 Wildtierarten aus Tierschutzgründen.

Der Zirkus Voyage klagte dagegen und erhielt Recht. Das Verwaltungsgericht Chemnitz sah darin eine Grundrecht einschränkende Satzungsbestimmung und beurteilt es als einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit. s. hierzu Anlage 4 VWG Chemnitz und Ausführungen Graf von Westfalen.

Die Stadtverwaltung legte keinen Widerspruch ein.

b. Aktuelle Rechtsauffassung des Bundes:

Der neuerliche Bundesratsbeschluss, dem auch eine Abstimmung verschiedener Bundesministerien vorausgegangen war, zeigt, dass es auch andere Rechtsauffassungen als die im Verfahren in Chemnitz gibt.

Daher ist es bei einer entsprechenden Begründung der Berufseinschränkung **und** Begründung der einzelnen Arten sowie der Geltendmachung der sicherheitsrelevanten Bedenken durchaus möglich, dass ein Wildtierverbot einer rechtlichen Überprüfung standhält, solange sich das Wildtierverbot auf die im Bundesratsantrag genannten Tierarten bezieht. Zur Begründung des Bundesrates in Bezug auf Einschränkungen des Art. 12 GG siehe Anhang.

Auch die Bundesregierung nimmt in ihrem Entwurf zum TierSchG 17/10572 aus 2012 insofern dazu Stellung, als dass folgende Passage in der Begründung steht:

Der Beruf des Tierlehrers ist in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart oder mehreren bestimmten Tierarten beschränkt. Viele Tierlehrer arbeiten mit mehreren Tierarten, teils verteilt auf ihre berufliche Laufbahn, teils gleichzeitig. Manche Tierlehrer haben sich allerdings auf wenige Tierarten oder eine bestimmte Tierart spezialisiert, dies insbesondere bei sehr ausdifferenzierten Tiernummern. Ein Tierlehrer hat aber in der Regel die Möglichkeit, eine Tierart, mit der er arbeitet, zu wechseln und seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer anderen Tierart anzuwenden. Insofern stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.

Auch ist festzuhalten, dass der Beruf des Tierlehrers /-lehrerin kein Ausbildungsberuf ist und keinerlei Fortbildungsvorgaben unterliegt. Der entsprechende Personenkreis eignet sich sein Wissen in der Regel durch Eigenschulung und Tradition an. Anders als für Akrobaten gibt es auch keine Ausbildungsstätten, in denen zeitgemäßes Wissen über Tiere vermittelt würde.

Beispiele und Informationen welche Tierlehrer mit welchen Arten arbeiten können bei der Landestierschutzbeauftragten angefordert werden.

Darüber hinaus sind einige der Tierlehrer und Tierlehrerinnen neben ihren Engagementnummern im Zirkus auch noch anderweitig tätig z.B. als Filmtierausbilder oder betreiben eigene stationäre Showtierfarmen.

Zur Begründung der einzelnen Tierarten (nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Nashörner, Großbären, Flußpferde und Giraffen) gibt der Bundesratsbeschluss ausreichend Auskunft bzw. können weitergehende, tierartsspezifische Belege jeweils bei der LBT angefordert werden. Selbst die Bundesregierung spricht in ihrem Gesetzentwurf davon, dass „für einige der genannten Tierarten ein Verbot oder eine Beschränkung des Zurschaustellens an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes erforderlich sein könnte.“

⇒ **Gängige Rechtsauffassung ist also, dass es durch ein Wildtierverbot weniger Arten zu einem vertretbaren Maß an Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit kommt, nicht aber zu einem Berufsverbot!**

c. Beispiel Stadt Heidelberg:

Die Stadt Heidelberg regelt bereits seit vielen Jahren die Frage des Mitführens von Wildtieren in Zirkussen ausschließlich über privatrechtliche Verträge. s. hierzu Anlage 4 – Pachtvertrag. Rechtsstreitigkeiten gab es hierzu bisher noch nicht.

Elementare Punkte des Vertrags sind:

- Erklärung des Pächters über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- Erlaubnis nach § 11 TierSchG
- Nachweis des Tierbestands durch Tierbestandsbuch

Im Vertrag erklärt sich der Pächter damit einverstanden,

- dass das Mitführen von Tierarten (die im Anhang 1 des Pachtvertrages aufgelistet und identisch mit den Tierarten der Zirkusleitlinien sind) vom Pachtvertrag ausgeschlossen werden.
- Ausnahmen sind möglich, sofern die Tiere vor Überarbeitung der aktuellen Zirkusleitlinien im Jahr 2000 im Zirkus vorhanden waren.

2. Sicherheitsproblematik bei der Haltung gefährlicher Wildtiere im Zirkus

Zirkusse führen nach wie vor neben Haustieren auch gefährliche Wildtiere mit sich. Dass von den mitgeführten Wildtieren ein Gefahrenpotenzial ausgeht, ist aus den Übersichten der Ausbrüche, Unfälle und Angriffe von Zirkustieren in der Anlage zu entnehmen. Der letzte ernsthafte Vorfall in Deutschland ereignete sich Anfang Oktober 2012 in Baden-Württemberg, bei dem eine Elefantenkuh eines Zirkus einem 12-Jahre alten Jungen den Kiefer gebrochen hatte. Viele weitere Un- und Zwischenfälle sind auch in Hessen dokumentiert (bspw. Vorfall mit einem Bären in 2009 in Kassel, wo es zu bleibenden Personenschäden kam).

Dabei sind Wildtiere im Zirkus mitten in Innenstädten in aller Regel nur unter minimalen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht (z.B. nur zwei Elektrobänder für Elefanten). Weitere Ausführungen sind der Anlage „Sicherheitsproblematik bei der Haltung gefährlicher Wildtiere im Zirkus“ zu entnehmen.

Gerade der Bereich der Regelungen im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegt schließlich den Gebietskörperschaften (Ordnungsbehörden und Behörden der allgemeinen Verwaltung)!

Die Kommunen sind daher befugt, hierzu Regelungen zu treffen, so wie sie es auf anderen Gebieten der Gefahrenabwehr durch Satzung ebenfalls tun (z.B. Anleinplicht für Hunde oder Verbot der Mitführung von Tieren in best. Bereichen)

3. Argument der Einhaltung der Zirkusleitlinien

Zum einen regelt das TierSchG in § 3 Nr. 6, dass es verboten ist „ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“, zum anderen gibt es die Zirkusleitlinien des Bundes aus 1990, die 2000 überarbeitet wurden.

Es ist festzuhalten, dass Leitlinien keinen Gesetzescharakter besitzen sondern vielmehr antizipierte Sachverständigengutachten darstellen.

Ein Kernpunkt der Aussagen in den Zirkusleitlinien besteht in der Aussage, dass die Unterschreitung (in der Regel Halbierung) der Gehegegrößen gem. des Säugetiergutachtens dann zu rechtfertigen ist, wenn die Tiere täglich verhaltensgerecht beschäftigt werden. Damit ist z.B. Ausbildung, Training und Vorführung in der Manege gemeint. Die Annahme ist demzufolge, dass durch die tägliche Arbeit, andere Grundbedürfnisse zurücktreten.

Diese Annahme der Leitlinien wurde allerdings bis heute nie wissenschaftlich belegt und stellt eine reine Hypothese dar.

Eine tierschutzgerechte Haltung bestimmter Wildtierarten unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten ist daher auch bei Einhaltung der Zirkusleitlinien nicht gewährleistet.

4. Möglichkeiten für Städte und Gemeinden nach rechtlicher Betrachtung und Praxiserfahrungen:

Solange der Bund keine bundesweit geltende Verbotsregelung schafft, können Kommunen:

- Eine Änderung zur Vergabepaxis kommunaler Plätze herbeiführen.
- Dies hat durch Gemeindevertreter- / Stadtverordnetenversammlung (in der Regel durch Satzungsänderung) zu geschehen.
- Eine Beschränkung des Widmungsumfangs des Platzes ist durch sachliche Rechtfertigung beschließen.
 - Eine solche sachliche Rechtfertigung stützt sich auf die Unfallverhütungsvorschrift BGV C 2 (Schausteller und Zirkusunternehmen, insb. §§ 11, 22) der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. s. Anlage 6 - BG Vorschrift Unfallverhütung Zirkusunternehmen
 - Die Einschätzung des Risikopotentials von Wildtieren in gefährliche und besonders gefährliche Tiere erfolgt z.B. nach den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Haltung von Wildtieren (BGR 116). s. Anlage 7
Sowohl der Bundesratsbeschluss 565/11 als auch Auflistungen von Unfällen, Ausbrüchen und Angriffen, die durch Zirkustiere der betreffenden Arten verursacht worden sind können hier herangezogen werden
- **Es sollte sich tatsächlich beschränkt werden auf die Tierarten, die im Bundesratsbeschluss 2011 behandelt wurden, sprich nicht menschliche Primaten, Elefanten, Großbären, Nashörner, Flußpferde und Giraffen. Das Verbot zur Mitführung dieser Tierarten sollte in jedem Fall für jede einzelne Art gesondert begründet werden.**

Je mehr Tierarten in einen Beschluss aufgenommen werden, je eher ist seitens der Zirkusunternehmen und Tierlehrer eine Grundrechtseinschränkung (Eingriff in Berufswahl und Berufsausübung) geltend zu machen. Außerdem sollte jede einzelne Tierart begründbar sein (ordnungs- und / oder tierschutzrechtlich).

Potenzielle Pachtverträge mit Zirkusunternehmen sollten in jedem Falle enthalten:

- Der Pächter (Zirkusbetreiber) muss vor Abschluss des Vertrags seine Haftpflichtpolice vorlegen. Das Ordnungsamt schreibt die Versicherung an und bittet um schriftliche Mitteilung, dass die Versicherung auch für alle Schäden, die durch die Tiere entstehen, aufkommt. Bevor **diese schriftliche Bestätigung** nicht vorliegt, kann kein Pachtvertrag abgeschlossen werden.
- Der Stadtrat sollte **zusätzlich** einen Beschluss fassen (wie der Kreisverwaltungs Ausschuss München s. Anlage 8). Danach wird der (Ober)bürgermeister gebeten, über Gremien des deutschen Städtetags die Bundesregierung aufzufordern, für eine bundeseinheitliche Regelung des Wildtierversots in Zirkussen zu sorgen.

5. Vorgehensweise bei bereits bestehenden Beschlüssen zum Wildtierversot

Die Landestierschutzbeauftragte rät dringend allen Städten und Gemeinden, bei denen bereits Beschlüsse gefasst worden sind, diese noch einmal zu prüfen und ggf. durch Änderungsanträge die Liste der aufgeführten Tierarten anzupassen bzw. sich auf die Arten aus dem bereits angesprochenen Bundesratsbeschluss zu beschränken sowie Argumente aus dem Bereich der Gefahrenabwehr mit aufzunehmen.

Anlagen

1. Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Verbots der Wildtierhaltung in Zirkussen
2. Rechtsgutachten Berücksichtigung des Tierschutzrechts bei der Überlassung kommunaler Zirkusstandplätze
3. Sozietät Graf von Westfalen zum Beschluss Verwaltungsgericht Chemnitz (nachstehend)
4. Pachtvertrag Heidelberg
5. BG Vorschrift Unfallverhütung Zirkusunternehmen
6. Bundesverband der Unfallkassen, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz; Haltung von Wildtieren (insbes. S. 39-41)
7. Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses v. 23.06.2009 München
8. Gutachten zur Ent/Umwidmung von öffentlichen Plätzen R.Kemper
9. Bundesratsbeschluss 565/11 aus dem November 2011
10. Übersicht Angriffe, Verletzungen und Tiere außer Kontrolle im Zirkus
11. Sicherheitsproblematik

Ansprechpartnerin für Kommunen:

Dr. Madeleine Martin
Landestierschutzbeauftragte Hessen
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel. 0611-815 1090
tierschutz@hmuelv.hessen.de

gez. Dr. Madeleine Martin

ANHANG

ANHANG:**Aus dem Bundesratsbeschluss 565/11 zur Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes bestimmter Wildtiere und im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit der EU und Berufseinschränkung:**

Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, der aber als geringgradig zu beurteilen ist. Es geht hier allein um eine marginale Berufsausübungsbeschränkung, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv).

Die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit wird für verhältnismäßig erachtet. Der Tierschutz ist mit der Aufnahme als Staatsziel in Artikel 20a GG als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut einzuordnen.

Das Verbot zur Haltung der genannten Arten ist zum einen geeignet, den Tierschutz zu fördern und zum anderen auch erforderlich, da ein gleich wirksames, weniger stark die Berufsausübung einschränkendes Mittel nicht vorhanden ist. Die Erforderlichkeit unterstellt, ist das Verbot somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine Abwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem zu schützenden Rechtsgut "Tierschutz" ergibt, dass das Verbot eine angemessene und auch zumutbare Belastung für den Zirkusunternehmer darstellt.

Zirkusunternehmen bestehen in aller Regel aus einer Vielzahl von Präsentationsnummern. Das Verbot der Haltung einiger weniger (nämlich 6 Tierarten) betrifft nur einen äußerst geringen Teil des beruflichen Tuns angesichts der Vielfalt der Tierarten, die noch gehalten werden können.

Für die eigenständigen Engagementnummern könnte ein Verbot der Haltung dieser Tierarten einem Berufsverbot gleichkommen. Dagegen spricht allerdings, dass das Verbot zum einen lediglich einige wenige Arten umfasst und dass zum anderen viele der klassischen Tierlehrer eben nicht nur solche Tiere trainieren, für die künftig die Haltung verboten wird (siehe Veröffentlichung des Berufsverbandes der Tierlehrer e.V. -<http://www.tierlehrerverband.de/> sowie diverse Ausgaben der Circus Zeitung). Andere Berufe haben sich im Laufe der Zeit auch wandeln und auf gesellschaftliche Veränderungen einstellen müssen. Es bleibt darüber hinaus für die betroffenen Tierlehrer möglich, entweder in festen Ortseinrichtungen mit den entsprechenden Tierarten aufzutreten oder bspw. als Tiertrainer weiterhin für Film- und Fernsehproduktionen tätig zu sein -zumal es sich bei der Tätigkeit des Elefanten- oder Affendompteurs nicht um einen jeweils eigenständigen Beruf handelt. Ein Verbot bestimmter Tierarten betrifft daher auch bei den Tierlehrern "nur" die Berufsausübungsfreiheit und nicht die Berufswahl und ist somit verhältnismäßig.

Sofern die Berufsausübungsregelung zulässig ist, dürfte grundsätzlich auch die Eigentumsbeschränkung zulässig sein und damit der Eingriff in Artikel 14 Absatz 1 GG ebenfalls verfassungsmäßig sein.

Die Dienstleistungsfreiheit zählt zu den Grundfreiheiten der EU und darf durch das Recht der Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht beschränkt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist dies jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nichtdiskriminierung –im vorliegenden Falle besteht kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen.

b) Gemeinschaftsrechtlich legitimes Ziel -das Verbot dient dem Tierschutz, der schon seit 1999 im Gemeinschaftsrecht (TierSchProtokoll zum Vertrag von Amsterdam) verankert ist und auch Eingang in den EU-Reform-Vertrag fand. Dieser beinhaltet den Schutz der Tiere als "fühlende Wesen" in dem Wortlaut, wie er für die gemeinsame Verfassung vorgesehen war. Damit handelt es sich um ein verfassungskonformes Ziel

c) Eignung zur Erreichung des angestrebten Zieles -das Verbot ist zweifelsfrei geeignet, den Tierschutz zu fördern und besser zu gewährleisten. Zudem führt es zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Mildere Mittel, wie die des Vollzugs im Einzelfall und die Einführung des Zirkusregisters haben bisher keine ausreichende Wirkung entfaltet. Darüber hinaus haben Wildtiere eine geringere Anpassungsfähigkeit als domestizierte Tiere an eine restriktive Haltung. Sie stellen zweifelsfrei damit noch höhere Anforderungen an eine verhaltensgerechte Betreuung, Unterbringung und Pflege. Die Haltung der o.g. Wildtiere im Zirkus ist mit einer Reihe von Belastungen verbunden, die einen angemessenen Schutz der Tiere in solchen Einrichtungen faktisch unmöglich machen. Im Einzelnen sind zu nennen Transport, Unterbringung und Dressur. Diese Gründe sind systemimmanent, liegen in der Natur des Zirkus selbst und können auch durch strengere Anforderungen an die Haltung der Tiere nicht verändert werden. Selbst eine behördliche Bewilligungspflicht kann deshalb den Schutz dieser Tiere nicht gewährleisten. Das Verbot ist aus diesen Gründen erforderlich.

Ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus ist somit auf Grund der sorgfältigen Abwägung und Nennung nur einiger weniger Tierarten verfassungs- und EU-rechtskonform.

Andere Länder sind diesen Schritt längst gegangen. Mittlerweile gibt es in 13 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen. Die EU gesteht ihren Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht zu, den Bereich der Haltung von Wildtieren im Zirkus eigenständig zu regeln. Auch weltweit sind schon viele Staaten diesen Weg eines Verbotes gegangen.

Auch bleibt der Zirkus als Kulturgut erhalten. Die Herausnahme einiger weniger exotischer Tierarten, die nicht mehr mitgeführt werden dürfen, ändert daran nichts. Darüber hinaus haben auch andere Kulturgüter bzw. Kulturerben, in denen Tiere Verwendung fanden, in den vergangenen Jahren eine Wandlung erfahren. Beispiele sind die Abschaffung der traditionellen Fuchsjagd in England und Schottland oder die Beendigung des Stierkampfes in Katalonien.